

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1985

MONTAG, 25. FEBRUAR 1985

Nr. 8

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern	Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales	Vorhaben der Herren H. Wetzel und W. Wilsky, 3445 Waldkappel
Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen; hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern	Kriegsopferfürsorge; hier: Freibetrag nach § 42 Abs. 1 Satz 1 KFürsV bei Witwen mit Schadensausgleich	432
418	424	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz
Beurlaubung von Angestellten gem. § 50 Abs. 2 BAT und von Arbeitern gem. § 54a MTL II; hier: Zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen von längerfristigen Beurlaubungen	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	KASSEL
418	424	Forstwirtschaftsmeisterprüfung
Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen; hier: HOAI in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung	Personalnachrichten	433
418	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	Der Hessische Verwaltungsschulverband
Der Hessische Kultusminister	431	Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1985
Verwaltungsvorschriften zu §§ 35 bis 38 des Schulverwaltungsgesetzes — Gastschulbeiträge und Erstattung der Beschulungskosten	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	433
421	431	Buchbesprechungen
Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst	Beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen	434
Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerkes Marburg vom 5. 2. 1985 ..	431	Öffentlicher Anzeiger
422	Die Regierungspräsidenten	435
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	DARMSTADT	Andere Behörden und Körperschaften
Verzeichnis der numerischen Verschlüsselung der Gemeinden und Katasterbezirke in Hessen (Gemarkungsschlüsselverzeichnis)	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Bürstädter Wald“ der Stadt Worms, Stadtwerke, vom 23. 2. 1984	Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Landgesellschaft mbH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, 3500 Kassel
424	432	445
	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Echzell, Wetteraukreis	Hessisches Oberbergamt, Wiesbaden; hier: Aufhebung einer Erlaubnis für die Aufsuchung von Bodenschätzen
	432	446
	Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Neubau von zwei Funkübertragungsstellen Hanau 7 — Langenselbold 0	Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden; hier: Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 634 in Wiesbaden-Erbenheim, Regierungsbezirk Darmstadt
	432	446
	KASSEL	Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt
	Vorhaben der Firma Volkswagenwerk AG, 3500 Kassel	446
	432	Öffentliche Ausschreibungen
		446
		Stellenausschreibungen
		447

Die zweite Folge 1985 der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

195

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen;

hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern
 Bezug: Erlaß vom 8. Januar 1985 (StAnz. S. 139)

Die nachstehend aufgeführten Dienststellen sind ab sofort unter folgender geänderter Anschrift bzw. Rufnummer zu erreichen:

Dienststelle	1. Teil der Dienststellen-schlüsselnnummer	Dienststellen-nummer
Der Regierungspräsident in Kassel — Polizeiautobahnstation Bad Hersfeld — Tel. (0 66 21) 1 40 45-46	3.03.34.00.01	0041
Der Landrat des Werra-Meißner-Kreises — Polizeistation Hessisch Lichtenau — Tel. (0 56 02) 30 11-12	4.03.31.06.11	0193
Landesstelle Hessen für gewerbliche Berufs-förderung in Entwicklungsländern, Groß-Gerau Tel. (0 61 62) 4 08 55	5.04.00.91.00	6562
Studienseminar für das Lehramt an berufli-chen Schulen in Wiesbaden Frankfurter Straße 28 6200 Wiesbaden Tel. (0 61 21) 37 40 44	5.04.38.89.05	9512
Studienseminar 10 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen Adalbertstraße 44-48 6000 Frankfurt am Main	5.04.38.90.06	9518
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main Tel. (0 69) 15 60-0	3.06.44.00.00	0357
Hessisches Staatsbad Bad Schwalbach — Kurverwaltung — Postfach 11 47 6208 Schwalbach 1	5.06.00.03.04	0449
Hessisches Staatsbad Bad Wildungen — Kurverwaltung — Postfach 12 63 3590 Bad Wildungen 1	5.06.00.03.05	0450
Ferienhotels des Landes Hessen — Verwaltung — Tel. (0 61 21) 6 60 68	3.06.00.04.00	0452
Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels) — Verwaltung — Tel. (0 61 21) 6 61 22	5.06.00.05.00	0457
Straßenbauamt Weilburg Tel. (0 64 71) 3 16-0	4.07.45.14.00	0542
Der Landrat des Wetteraukreises — Staatliches Veterinäramt — Tel. (0 60 31) 29 97	4.08.56.10.00	0782

Wiesbaden, 12. Februar 1985

Der Hessische Minister des Innern
 I A 17 — 7 k 02 03
 StAnz. 8/1985 S. 418

196

Beurlaubung von Angestellten gemäß § 50 Abs. 2 BAT und von Arbeitern gemäß § 54 a MTL II;

hier: Zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen von längerfristigen Beurlaubungen

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf folgendes hin:

1. Während der Zeit der Beurlaubung nach § 50 Abs. 2 BAT/§ 54 a MTL II bleibt die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in der Regel bestehen (vgl. § 7 Abs. 2 Versorgungs-TV, § 26 Abs. 3 VBL-Satzung). Für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge sind Umlagen an die VBL nicht zu entrichten. Daraus folgt, daß die Zeit der Beurlaubung nicht oder — bei freiwilliger Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung — nur zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit gerechnet wird (§ 42 VBL-Satzung).
2. Bei dem unter Verzicht auf Bezüge beurlaubten Angestellten oder Arbeiter vermindert sich das gesamtversorgungsfähige Entgelt (§ 43 VBL-Satzung) dann nicht, wenn sich der Urlaub über den gesamten Berechnungszeitraum erstreckt, der Angestellte oder Arbeiter also in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Eintritt des Versicherungsfalles kein Zusatzversorgungs-

pflichtiges Arbeitsentgelt bezogen hat. In diesem Fall wird bei der Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts fiktiv das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das der Angestellte oder Arbeiter in dem Monat bezogen hätte, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist (vgl. dazu im einzelnen § 43 Abs. 2 VBL-Satzung).

Eine Minderung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts kann dann eintreten, wenn sich der Sonderurlaub nur auf einen Teil des Berechnungszeitraums erstreckt.

3. Zweifel am Fortbestehen der Versicherungspflicht für die Dauer des Sonderurlaubs könnten von seiten der VBL in den Fällen aufkommen, in denen ein Angestellter oder Arbeiter in fortgeschrittenem Lebensalter seine Beurlaubung beantragt und offenkundig ist, daß er seine Beschäftigung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr aufnehmen wird. Diese Rechtsauffassung dürfte von der VBL in Fällen des Sonderurlaubs in entsprechender Anwendung des § 85 a Abs. 1 Nr. 2 HBG (i. d. F. des 2. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. September 1984 — GVBl. I S. 225 —) stets vertreten werden. Das hätte zur Folge, daß die Versicherungspflicht bereits mit dem tatsächlichen Ausscheiden aus der Beschäftigung beendet wird und der betroffene Angestellte bzw. Arbeiter seines Anspruchs auf die (dynamische) Versorgungsrente verlustig geht.
- Zur Vermeidung von Nachteilen empfiehlt es sich deshalb, bei Anträgen auf Sonderurlaub lebensälterer Angestellter oder Arbeiter mit der VBL vor der Beurlaubung zu klären, ob die Versicherungspflicht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles während der Dauer des Sonderurlaubs fortbesteht.
4. Es ist beabsichtigt, mit den Gewerkschaften noch in diesem Frühjahr darüber zu verhandeln, ob und ggf. welche Folgerungen in bezug auf die Zusatzversorgung aus längerfristigen Beurlaubungen von Angestellten und Arbeitern zu ziehen sind. Nach Abschluß dieser Tarifverhandlungen komme ich auf die Angelegenheit zurück.

Wiesbaden, 7. Februar 1985

Der Hessische Minister des Innern

I B 4 — P 2160 A — 49 —
 P 2174 A — 395 —
 — Gült.-Verz. 3202, 3203, 3209 —
 StAnz. 8/1985 S. 418

197

Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen;

hier: HOAI in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung
 Bezug: Meine Erlasse vom 15. Dezember 1976 (StAnz. S. 2275, ber. 1977 S. 98, 323) und 3. Februar 1982 (StAnz. S. 381)

1. Die seit dem 1. Januar 1977 geltende Honorarordnung für Leistungen der Architekten und Ingenieure — HOAI — vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805, ber. S. 3516) hat durch die Erste Änderungsverordnung vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 948) wesentliche Änderungen und Ergänzungen erfahren, die ab 1. Januar 1985 wirksam sind. Die Vorschriften sind in ihrer neuen Fassung im Bundesanzeiger, Beilage Nr. 40/84, abgedruckt.
2. In den Anlagen folgen hierzu Hinweise. Zur Vereinfachung wird die HOAI in ihrer bisherigen, bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung, als „HOAI 1976“ und in ihrer neuen, ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung als „HOAI 1984“ bezeichnet. Angaben ohne Hinweise beziehen sich auf die HOAI 1984.
3. Meine zur HOAI 1976 ergangenen Ausführungserlasse vom 15. Dezember 1976 und 3. Februar 1982 sind nunmehr teilweise überholt und im wesentlichen nur noch für die der HOAI 1976 unterworfenen Leistungen innerhalb ihres zeitlichen und übergreifenden Geltungsbereichs mit folgender Maßgabe heranzuziehen:
 - Der unter Nr. 3 meines Erlasses vom 3. Februar 1982 gegebene Hinweis, DIN 276 — Kosten von Hochbauten — in ihrer Neuausgabe April 1981 heranzuziehen, ist zu streichen. Die HOAI 1984 bestimmt die anrechenbaren Kosten

ausdrücklich nach DIN 276 — Fassung September 1971 —, so daß insgesamt von dieser Fassung auszugehen ist.

4. Übergangsvorschriften

Nach § 103 Abs. 3 HOAI gelten die ab 1. Januar 1985 in Kraft tretenden Änderungen nicht für Leistungen von Auftragnehmern zur Erfüllung von Verträgen, die vor ihrem Inkrafttreten, also vor dem 1. Januar 1985, abgeschlossen wurden. Die Vertragsparteien können in Einzelfällen vereinbaren, die bis Ende 1984 noch nicht erbrachten Leistungen nach den neuen Vorschriften abzurechnen. Es empfiehlt sich, neue Abrechnungen nur für in sich abgeschlossene Teilabschnitte vorzusehen, z. B. auf Leistungsphasen, die ab 1. Januar 1985 abgeschlossen werden. Entsprechende Zusatzvereinbarungen sind nur auf Antrag und soweit haushaltsrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, möglich.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und dem Minister für Wirtschaft und Technik.

Wiesbaden, 7. Februar 1985

Der Hessische Minister des Innern

V A 5 — 32 i — 2/85

— Gült.-Verz. 52 —

St.Anz. 8/1985 S. 418.

Anlage

Hinweise zu der ab 1. Januar 1985 geltenden Neufassung der HOAI

A. Wichtigste Änderungen zu den bisherigen Teilen:

§ 2:

Es wird klargestellt, daß die bei einer Leistungsphase angeführten **Besonderen Leistungen** auch im Rahmen einer anderen Leistungsphase oder anderer Leistungsbilder vereinbart werden können.

§ 5 a:

Es wird klargestellt, daß **Interpolationen linear** durchzuführen sind.

§ 6:

Die **Sätze des Stundenhonorars** sind erhöht:

— für den Architekten/Ingenieur von 45,— bis 70,— DM auf 55,— bis 100,— DM,

— für die Mitarbeiter in technischen bzw. wirtschaftlichen Aufgaben von 35,— bis 60,— DM auf 45,— bis 80,— DM.

§ 9:

Es wird festgesetzt, daß der Architekt/Ingenieur Anspruch auf Ersatz der **Umsatzsteuer** auf Honorar und Nebenkosten hat. Die auf die Kosten der Objekte entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten (übernommen aus § 10 Abs. 5 HOAI 1976).

§ 14:

Die **Objektliste für Freianlagen** ist neugefaßt. Deponien und Wanderwege sind aus dem Teil II herausgenommen und in den neuen Teil VII (Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen) eingestellt, ausgenommen die Geländegestaltung und Pflanzungen für Deponien usw.

— Rekultivierung — (Honorarzone II).

§§ 15, 16, 25

Die Bestimmungen konkretisieren die Leistungen bei Innenräumen und raumbildenden Ausbauten (**Leistungen der Innenarchitekten**).

§ 19

Die bislang zu hoch angesetzten Honorare für die Inauftraggabe von Vorplanung und/bzw. Entwurfsplanung als **Einzelleistung** nebst Grundlagenermittlung sind berichtigt (Streichung jeweils des Satzes 2 der bisherigen Abs. 1 und 2).

§ 34

Der Honoraransatz für überschlägige **Wertermittlungen** nach Vorlagen von Banken und Versicherungen (im Fall des Abs. 8 erster Beistrich, Minderung des Regelsatzes um 30 v. H.) ist berichtigt.

§§ 51 ff.

Die bisherigen Vorschriften zur **Tragwerksplanung** sind neu gegliedert und ergänzt, bedingt durch die Einbeziehung der Ingenieurbauwerke (neu als Teil VIII, §§ 62 ff. — s. nachstehend unter B.).

B. Ergänzungen zum bisherigen Anwendungsbereich

Teil VII

Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen (§§ 51 bis 61)

Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sind nunmehr der HOAI unterstellt.

Der Begriff „Ingenieurbauwerke“ des Teils VII umfaßt nicht alle Ingenieurbauwerke, sondern nur solche Leistungen, die nicht bereits an anderer Stelle erfaßt sind. **Gebäude** sind in § 51 Abs. 1 Nr. 4 HOAI folglich ausgenommen. Das gilt auch für gewerblich/industrielle Bauten, deren Gestaltung durch die an sie gestellten betrieblichen und konstruktiven Anforderungen bestimmt wird. Die Honorierung ergibt sich ausschließlich aus Teil II (§§ 10 ff.).

Teil VIII

Leistungen bei der Tragwerksplanung (§§ 62 bis 67)

Erfaßt werden alle Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen, Ingenieurbauwerke jedoch erst ab Leistungsphase 3, weil die Grundlagen der Tragwerksplanung (= § 64, Leistungsphasen 1 und 2) bereits in den Grundleistungen der Objektplanung (§ 55, Leistungsphasen 1 und 2) erfaßt sind.

Teil IX

Leistungen bei der Technischen Ausrüstung (§§ 68 bis 76)

Aus dem Bereich der Betriebstechnik werden in Anlehnung an DIN 276 nur die in § 68 Satz 1 genannten Anlagen in Gebäuden und Ingenieurbauwerken erfaßt.

Teil X

Leistungen für Thermische Bauphysik (§§ 77 bis 79)

Im wesentlichen werden Leistungen auf dem Gebiet des **Wärmeschutzes** erfaßt.

Teil XI

Leistungen für Schallschutz und Raumakustik (§§ 80 bis 90)

Im wesentlichen werden Leistungen auf dem Gebiet des **baulichen Schallschutzes** und der **raumakustischen Planung und Überwachung** erfaßt.

Teil XII

Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau (§§ 91 bis 95)

Das Schwergewicht liegt in der **Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung**.

Teil XIII

Leistungen für Vermessung (§§ 96 bis 100)

Die erfaßten Leistungen beziehen sich im wesentlichen nur auf **Vermessungsleistungen bei außerörtlichen Straßen**.

C. Einzelheiten zum neuen Recht:

1. Preisrecht

Alle vorstehend unter B genannten Sachbereiche erfassen Leistungen des klassischen **Ingenieurbereichs**. Sie werden mit ihrer Einbeziehung in die HOAI ab 1. Januar 1985 (für die Tragwerksplanung gilt das für ihre Erweiterung auf Ingenieurbauwerke) wieder dem **Preisrecht** unterworfen, aus dem sie seinerzeit durch die VO PR Nr. 1/65 vom 25. Januar 1965 (BAnz. Nr. 20/1965 S. 1), abgelöst durch die VO PR Nr. 1/82 vom 12. Mai 1982 (BGBl. I S. 617), entbunden worden waren.

2. Anwendungsbereich

An der überwiegend vertretenen Rechtsauffassung, daß die HOAI auch die von **Nichtarchitekten** oder **Nichtingenieuren** ausgeübten Leistungen erfaßt, es sich also um tätigkeitsbezogene Regelungen handelt, hat sich nichts geändert. Ebenso unterliegen die von **kommunalen Behörden** für Dritte erbrachten Leistungen der HOAI; das gilt nicht für im Wege der Amtshilfe erbrachte Beratungen, Grundlagenermittlungen usw.

3. Auftragsvergabe

Architekten- und Ingenieurleistungen sind weder „Bauleistungen“ i. S. von § 1 VOB/A noch „sonstige Leistungen“ i. S. von § 1 VOL/A (vgl. Erlaß vom 6. April 1981 — StAnz. S. 944). Sie können daher **nicht Gegenstand einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung** sein. Architekten- und Ingenieurleistungen unterliegen nur dem **Leistungswettbewerb**, nicht dem Preiswettbewerb. Auf die Grundsätze zur Auftragserteilung in Abschn. K 12 Ziff. 1, letzter Absatz, der „RBBau-Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen“ wird hingewiesen:

„Die Aufträge sind an freiberuflich Tätige zu vergeben, deren **Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit** feststeht, die über **ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr**

für eine wirtschaftliche Planung und Bauausführung bieten. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.“

4. Honorierung nach Leistungsbildern

Für die meisten der erfaßten Sachbereiche sind als Grundlage der Honorierung eingehende Leistungsbilder geschaffen. Im Regelfall werden die gesamten Abschnitte eines Sachbereichs (Leistungsphasen) oder zumindest zusammenhängende Leistungsphasen in Auftrag gegeben (§ 5).

Wird eine Leistungsphase nicht übertragen, die zeitlich vor den übertragenden Aufgaben liegt (z. B. Nr. 1 — Grundlagenermittlung — aus § 15 Abs. 1), so ist zu erwarten, daß der Auftraggeber die von ihm selbst oder einem Dritten erstellten Unterlagen dem Planer zur Verfügung stellt. Anderenfalls kann der Auftragnehmer gezwungen sein, die vorangegangenen Leistungsphasen zumindest teilweise selbst zu erarbeiten, was nicht unentgeltlich erfolgen kann, wie auch die gesondert geregelten Honorarfälle der §§ 19, 37 Abs. 4, 58, 75 erkennen lassen.

Werden Leistungen aus mehreren Sachbereichen übernommen (z. B. die Objektplanung Gebäude und die Planung für einzelne Bereiche der Technischen Ausrüstung), so besteht neben der Honorierung aus dem Teil II (§§ 10 ff.) auch ein Anspruch auf Honorierung aus dem Teil IX (§§ 68 ff.) für die aus diesem Sachbereich erbrachten Leistungen. Wegen der besonderen Stellung von Brandschutz, Schallschutz und Wärmeschutz vgl. nachstehend unter Nr. 9.

5. Mindestsätze

Die derzeitige Fassung des § 4 Abs. 2 bestimmt, daß die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden können. Hierzu ist zu bemerken:

- a) Wie schon unter Nr. 5 meines zweiten HOAI-Erlasses vom 3. Februar 1982 (StAnz. S. 381) unter Heranziehung des Urteils des BGH vom 9. Juli 1981 (NJW 43/1981, S. 2351; Zeitschrift für deutsches und intern. Baurecht 5/1981, S. 232) und des Beschlusses des BVerfG vom 20. Oktober 1981 — 2 BvR 201/80 (Entscheidungsformel: 20. Oktober 1981 — BGBl. I S. 1244 —) angeführt, kann bei der Anwendung der HOAI der Leitgedanke der Ermächtigungsnorm (Art. 10, §§ 1 und 2 des Artikelgesetzes vom 4. November 1971 — BGBl. I S. 1749), der die leistungsgerechte angemessene Honorierung der Architekten und Ingenieure gewährleisten will, nicht unberücksichtigt bleiben. Was im Regelfall als untere Grenze auskömmlicher Honorierung anzusehen ist, ist bei Schaffung der Verordnung in den Ansätzen für die Mindestsätze festgelegt worden. Die leistungsgerechte angemessene Honorierung kann aber im Einzelfall über die Mindestsätze hinausgehen, insbesondere bei den Stundenhonoraren und der Honorierung für städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen (vgl. nachstehend unter Nr. 10).
- b) Nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1337) können die Mindestsätze (nur) in Ausnahmefällen durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden. Eine entsprechende Änderung der HOAI ist in Vorbereitung.

6. Kostensparendes Bauen

Ein Problembereich eigener Art stellt die Honorierung Besonderer Leistungen für kostensparendes Bauen dar. Es geht dabei nicht um die Grundzüge der wirtschaftlichen Planung, deren Beachtung von jedem Objektplaner bereits im Rahmen der Grundleistungen gefordert wird, sondern vielmehr um besondere, mit erheblichem Arbeitsmehraufwand verbundene Leistungen des Objektplaners bzw. der Fachplaner, die alle technisch-wirtschaftlichen Möglichkeiten, die zur Kosteneinsparung führen können, in Planung und Plandurchführung ausschöpfen. Dazu bedarf es einer häufig mit Alternativen und Analysen verbundenen Intensivplanung, z. B. optimale Grundrißgestaltung, Ermittlung und Berechnung einer standssicheren, raumsparenden und doch preisgünstigen Konstruktion, Auswahl geeigneter Baustoffe und Installationen, optimale Koordinierung auf der Baustelle usw. Bestimmte Leistungen werden hierbei als Besondere Leistungen mit eingeschlossen sein, z. B.

- aus dem Leistungsbild des § 15 Abs. 2 (Gebäude):
- — Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedensten Anforderungen;
- — Aufstellen einer Bauwerks- und Betriebskosten-Nutzen-Analyse;
- — Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung);
- — Wirtschaftlichkeitsberechnung;
- — Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-Kosten- oder Kapazitätsplänen;

- oder aus dem Leistungsbild des § 55 Abs. 2 (Ingenieurbauwerke):
- — Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen;
- — Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen;
- und/oder aus dem Leistungsbild des § 64 Abs. 2 (Tragwerksplanung):
- — Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten;
- — Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, z. B. Klärung von Konstruktionsdetails.

Im Regelfall wird kostensparendes Bauen daran ausgerichtet sein, die gängige Wohn- und Nutzungsqualität nicht zu beeinträchtigen, es sei denn, eine Standardsenkung wird ausdrücklich in Auftrag gegeben.

Kostensparendes Bauen liegt in der Regel auch nicht in der Herabsetzung des Planungsaufwands und der Planungskosten. Alle bisher nennenswerten Erfolge im Bereich kostensparenden Bauens sind nur durch Intensivplanung und eingehende Betreuung ihrer Durchführung erreicht worden. Indessen kennt die HOAI weder in ihrer bisherigen noch in ihrer Neu-Fassung initiierte Vorschriften zum kostensparenden Bauen, abgesehen von zwei hier nicht heranziehbaren Vorschriften: § 29 (Rationalisierung) und § 31 (Projektsteuerung), was durch die Struktur der HOAI begründet ist. Die Bindung der Honorare an die Baukosten führt daher für den Planer dazu: je mehr er an Baukosten einspart, um so mehr vermindert sich sein Honorar für die Grundleistungen. Bei konsequenter Berücksichtigung des Aufbaues der HOAI bleibt im Grunde nur die Möglichkeit, in Auftrag gegebene besondere kostensparende Leistungen als Besondere Leistungen i. S. von § 5 Abs. 4 zu honorieren.

Für die Ermittlung eines angemessenen Honorars, das auch den Anreizeffekt zum kostensparenden Bauen berücksichtigt, wird im Rahmen einer Vergütung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 oder 3 sowohl dem Arbeitsmehraufwand des Architekten/Ingenieurs wie auch seinem Honorarverlust einerseits und den ersparten Kosten des Bauherrn andererseits Rechnung zu tragen sein. Eine annähernd angemessene Honorierung ist in jedem Fall von den Umständen des Einzelfalles abhängig (vgl. hierzu auch Schaezzel/Jasch, „HOAI 1984“, Erl. 5 zu § 5 sowie den Aufsatz „Besondere Einsparungen durch Besondere Leistungen“ in „Beratende Ingenieure“ 9/84, S. 4).

7. Umsatzsteuer (§ 9 HOAI)

Die Umsatzsteuer ist in dem nach der HOAI maßgeblichen Honorar und in den Nebenkosten nicht enthalten. Der Architekt/Ingenieur hat auf den Ersatz der Umsatzsteuer einen Anspruch, selbst wenn das in der Honorarvereinbarung nicht ausdrücklich bestimmt worden ist.

Die zu erhebende Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind immer die Nettobaukosten (ohne Umsatzsteuer) zugrunde zu legen (§ 9 Abs. 2).

8. Anrechenbare Kosten

8.1 Die der Honorarberechnung zugrunde zu legenden Kosten bestimmen sich nach den für jedes Leistungsbild vorgegebenen anrechenbaren Kosten:

- bei Gebäuden, Freianlagen und Innenräumen: § 10
- bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen: § 52
- bei Tragwerksplanung: § 62
- bei der Technischen Ausrüstung: § 69
- für Thermische Bauphysik: § 78
- für Schallschutz: § 81
- für Raumakustik: § 86
- für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau: § 92 i. V. m. § 52
- für Vermessung (außerörtlicher Straßen): § 97 i. V. m. § 52.

Es sind entweder die Bau-/Herstellungskosten des Bauwerks (§§ 10, 52), die Kosten der Anlagegruppe (§ 69) oder die Kosten bestimmter Fachgewerke (§ 62) maßgeblich.

8.2 Zu beachten ist in § 10 Abs. 2, der nicht nur für die Objektplanung von Gebäuden (Teil II), sondern entsprechend auch für die übrigen Teile der HOAI gilt, die Aufteilung in der Art der Kostenermittlung:

- für die Leistungsphasen 1 bis 4 errechnen sich die zugrunde zu legenden anrechenbaren Kosten nach den veranschlagten Kosten,
- für die Leistungsphasen 5 bis 9 nach den tatsächlichen Kosten.

8.3 Zu § 10 Abs. 4 ist anzumerken, daß die dort angeführten Einschränkungen in der Anrechnung der Kosten für Installation, betriebstechnische Anlagen und betriebliche Einbauten nur dann

zum Zuge kommen, wenn diese Installationen, Anlagen und Einbauten weder in die Planungs- noch die Überwachungsaufgabe fallen.

9. Brandschutz, Schallschutz, Wärmeschutz

Für die Honorierung der Leistungen zum Brandschutz, Schallschutz und Wärmeschutz nach der HOAI 1984 gilt folgendes:

9.1 Bei kleineren Gebäudeobjekten, vor allem Einfamilienhäusern ohne besondere fachspezifische Schwierigkeiten, wird eine **Ganzheitsplanungsleistung** erwartet, die auch den Anforderungen des **Brand-, Schall- und Wärmeschutzes** Rechnung trägt. Durch die erheblich gestiegenen fachtechnischen Anforderungen entspricht das Leistungsbild des Architekten dem nicht mehr uneingeschränkt. So enthält schon die HOAI 1976 (entsprechend übernommen in die HOAI 1984) zwar noch in der Vorplanung die Grundleistungsgruppe des Klärens und Erläuterns u. a. der wesentlichen technischen, bauphysikalischen und energiewirtschaftlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 linke Spalte), in der Entwurfsplanung ist jedoch bei der Beschreibung der entsprechenden Grundleistungen zum Durcharbeiten des Planungskonzepts schon einschränkend bemerkt:

„unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter“ (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 linke Spalte). Hier müssen im Hinblick auf den die HOAI grundsätzlich bestimmenden Aufbau, daß Leistungen in aller Regel nur in einem Leistungsbild der HOAI detailliert aufgeführt werden, auch die anderen Teile der Verordnung zur Klärung herangezogen werden. Daraus folgt:

- Der **Brandschutz** ist im einzelnen nur in § 64 Abs. 3 Nr. 4 als **Besondere Leistung** mit der Bezeichnung: „bauphysikalische Nachweise zum Brandschutz“ berücksichtigt; das ist der **konstruktive Brandschutz**, der besonders zu honorieren ist. Die allgemeinen Anforderungen aus dem Bauordnungsrecht und den Technischen Normen — hier DIN 4102 — sind im Regelfall in den Grundleistungen des Objektplaners enthalten.
- Für den **Schallschutz** enthält die HOAI 1984 besondere Regelungen in Teil XI, §§ 80 bis 84. Zu den Leistungen für baulichen Schallschutz (Bauakustik) zählen nicht die Fälle, in denen der Nachweis durch Anwendung einfacher Ausführungsbeispiele oder Hinweise und Empfehlungen in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder Prüfzeugnissen über Eignungsprüfungen geführt werden kann (§ 80 Abs. 2 Nr. 1); diese sind Teil der Grundleistungen.
- Leistungen für **Wärmeschutz** werden in Teil X, §§ 77 bis 79 geregelt, ohne eine entsprechende Ausschlußbestimmung wie beim Schallschutz. Selbst der für kleinere Objekte, wie Einfamilienhäuser, nach der WärmeschutzVO i. d. F. vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 209) zu führende Wärmeschutznachweis ist immer als zusätzliche Leistung nach §§ 77 ff. zu honorieren.

9.2 Für **Ingenieurbauwerke** nach Teil VII — §§ 51 bis 61 — gelten die Ausführungen unter Nr. 9.1 entsprechend.

Bei der Verkehrsplanung nach Teil VII sind in den Grundleistungen der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung), 2 (Vorplanung) und 3 (Entwurfsplanung) des § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 spezielle Leistungen zum Schallschutz (Lärmschutz) berücksichtigt.

9.3 Die **Tragwerksplanung** umfaßt nunmehr nur noch den Nachweis des konstruktiven Brandschutzes (§ 64 Abs. 3 Nr. 4 rechte Spalte). Soweit der Tragwerksplaner besondere Leistungen auf dem Gebiet des Wärme- und Schallschutzes übernimmt, bestimmt sich sein Honorar hierfür nach Teil X und XI.

10. Die **städtebaulichen Leistungen** (§§ 35 bis 42) und **landschaftsplanerischen Leistungen** (§§ 43 bis 50) werden nicht nach den Baukosten abgerechnet. Demgemäß können Lohn- und Preissteigerungen — auch nicht teilweise wie in anderen Sachbereichen der HOAI — durch steigende Baukosten und damit steigende anrechenbare Kosten aufgefangen werden. Nach den in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen, die in die Änderungsverordnung vom 17. Juli 1984 wegen ihres bereits im Jahre 1980 abgeschlossenen Ermittlungsstandes nicht mehr einfließen konnten, können die aus dem Jahr 1975 herrührenden Honoraransätze als nicht mehr ausreichend angesehen werden. Bis zu einer Änderung der Sätze in einer nicht vor 1986 zu erwartenden neuen Novelle wird daher eine annähernd angemessene Honorierung städtebaulicher und landschaftsplanerischer Leistungen in der vom Gesetzgeber geforderten Qualifikation in der Regel nur durch angemessene Ausschöpfung des Honorarrahmens der Normal- bzw. Schwierigkeitsstufe der Honorartafeln der §§ 38 bzw. 41 möglich sein. Bei entsprechenden Leistungen, die nach Zeithonorar in Auftrag gegeben werden, sollte in der Regel zumindest ein Mittelsatz zugestanden werden.

Erfolgt eine solche Honorierung nicht, muß mit einer weiteren Minimierung des Zeitaufwandes für die Planung und einer dadurch bedingten erheblichen Minderung der Qualität der Pläne selbst gerechnet werden.

11. Prüffingenieure für Baustatik

Die Prüfleistungen der Prüffingenieure für Baustatik und der Prüffämter für Baustatik (im Bauaufsichtsbereich) werden von der HOAI nicht erfaßt. Diese Leistungen können auch die Prüfung des bautechnischen Schallschutzes, des bautechnischen Wärmeschutzes und des konstruktiven Brandschutzes einschließen. Ihre Honorierung bestimmt sich für Hessen ausschließlich nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung — BauPrüfVO — vom 12. September 1977 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1983 (GVBl. I S. 126).

Übernimmt ein Prüffingenieur/Prüffamt für Baustatik Leistungen außerhalb des bauaufsichtlichen Prüfauftrages nach § 2 BauPrüfVO, z. B. die Tragwerksplanung oder die ingenieurtechnische Überwachung der Ausführung des Bauwerks im Auftrag des Bauherrn, so bestimmt sich insoweit das Honorar nach den Vorschriften der HOAI (§§ 62 ff.). Die bautechnische Prüfung und Bauüberwachung nach § 1 Abs. 1 BauPrüfVO durch diese ist in diesem Fall ausgeschlossen (§ 2 Abs. 3 BauPrüfVO).

12. Vertragsmuster

Auf die für den Abschluß von Architekten- und Ingenieurverträgen im Kommunalbereich heranziehbaren Vertragsmuster habe ich bereits in Nr. 2 meines Erlasses vom 3. Februar 1982 (StAnz. S. 381) hingewiesen.

Es sind nunmehr nur die auf die HOAI 1984 abgestellten **Neuausgaben** der RBBau-Vertragsmuster, des LAWA-Ingenieurvertragsmusters und der Architekten-Musterverträge zu verwenden.

Verwaltungsvorschriften zu §§ 35 bis 38 des Schulverwaltungsgesetzes — Gastschulbeiträge und Erstattung der Beschulungskosten

Zur Ausführung der §§ 35 bis 38 des Schulverwaltungsgesetzes werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

Abschnitt I

Gastschulbeiträge

- Gastschulbeiträge können für auswärtige Schüler verlangt werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben.
 - Auswärtige Schüler sind Schüler der öffentlichen beruflichen und allgemeinbildenden Schulen, die den Wohnsitz nicht im Gebiet des Schulträgers der besuchten Schule haben. Bei Berufsschülern, die in einem Ausbildungs-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis stehen, tritt an die Stelle des Wohnsitzes der Ort der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte.

- Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 7 ff. BGB). Minderjährige teilen in der Regel den Wohnsitz der Eltern; sie können nur ausnahmsweise mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters einen eigenen Wohnsitz gründen. Dies ist bei Unterbringung in Schülerheimen, möblierten Zimmern oder bei Verwandten zum Zweck der Schul- oder Berufsausbildung regelmäßig nicht der Fall. Wenn ein Schüler den Wohnsitz der Eltern oder eines zur Personensorge Berechtigten ausnahmsweise nicht teilt und auch keinen eigenen Wohnsitz — etwa als Vollwaise — hat, ist hilfsweise der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend.
- Das Gebiet des Schulträgers wird bestimmt durch die Vorschriften des § 13 der Hessischen Landkreisordnung, des § 15 der Hessischen Gemeindeordnung, der Schulverbandssatzung oder der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§§ 9, 13 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit).
- Beitragsberechtigt sind die kreisfreien Städte, Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und Zusammenschlüsse dieser

Gebietskörperschaften (Schulverbände) als Schulträger dann, wenn am Stichtag der letzten Jahreserhebung wenigstens an einer ihrer Schulen einer in der Anlage genannten Schulform die Zahl der auswärtigen Schüler 10 v. H. der Gesamtschülerzahl übersteigt. Der Schulträger ist dann berechtigt, den Gastschulbeitrag auch für die auswärtigen Schüler seiner übrigen Schulen dieser Schulform zu erheben. Bei schulfornunabhängigen Gesamtschulen entsteht der Anspruch auf Gastschulbeiträge, wenn in einer Schulstufe die Zahl der auswärtigen Schüler 10 v. H. der Schülerzahl übersteigt.

- 2.1 Stichtag für die Ermittlung der Zahl der auswärtigen Schüler ist der 1. Oktober des vorausgegangenen Haushaltsjahres.
- 2.2 Leistungspflichtig sind auf Anforderung der beitragsberechtigten Schulträger die hessischen kreisfreien Städte und Landkreise, in deren Gebiet die auswärtigen Schüler ihren Wohnsitz, hilfsweise den gewöhnlichen Aufenthaltsort haben oder in einem Ausbildungs-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis stehen.
3. Die Höhe der für auswärtige Schüler der einzelnen Schulformen im Haushaltsjahr zu entrichtenden Gastschulbeiträge ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlage.
- 3.1 Werden für auswärtige Schüler auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen Beiträge geleistet, die eine angemessene Beteiligung an den sächlichen Beschulungskosten darstellen, kann der Schulträger neben dieser Sachkostenbeteiligung nicht zusätzlich Gastschulbeiträge nach diesen Vorschriften erheben.

Abschnitt II

Erstattung der Beschulungskosten

1. Nach § 35 Abs. 2 SchVG erstattet das Land den Trägern der Berufsschulen die Gastschulbeiträge für die Berufsschüler aus einem anderen Bundesland, die in Hessen nicht berufsschulpflichtig sind, aber eine öffentliche Berufsschule in Hessen besuchen.
 - 1.1 Bis zum 15. Januar eines jeden Jahres teilen die beitragsberechtigten Schulträger die am Stichtag des vorausgegangenen Haushaltsjahres festgestellte Zahl der Berufsschüler aus anderen Bundesländern dem Regierungspräsidenten mit und fordern die Gastschulbeiträge bei ihm an. Dieser prüft die Anforderungen und erteilt Auszahlungsanordnung zu Lasten der dafür vorgesehenen Haushaltsstelle.
2. Nach § 38 SchVG erstattet das Land für Schüler öffentlicher allgemeinbildender und beruflicher weiterführender Schulen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland oder dem Ausland haben, die Beschulungskosten in Höhe der Gastschulbeiträge.
 - 2.1 Als Schüler weiterführender Schulen gelten auch die Schüler von schulfornunabhängigen Gesamtschulen, sofern sie an einem Leistungskurs teilnehmen, der einer weiterführenden Schule entspricht.
 - 2.2 Erstattungs berechtigt ist ein Schulträger, wenn die Zahl auswärtiger Schüler mindestens an einer seiner weiterführenden Schulen einer in der Anlage aufgeführten Schulform 10 v. H. der Gesamtschülerzahl übersteigt. Die Ziff. 1.1 und 1.2 sowie die Ziff. 2 und 2.1 des Abschn. I gelten entsprechend.
 - 2.3 Bis zum 15. Januar eines jeden Jahres teilen die beitragsberechtigten Schulträger die am Stichtag des vorausgegangenen Haushaltsjahres festgestellte Zahl der in Betracht kommenden

Schüler dem Regierungspräsidenten mit und fordern die Gastschulbeiträge mit folgenden Angaben an:

Lfd. Nr. Name des Schülers Herkunftsland Besuchte Schule
Das Verzeichnis ist möglichst nach Schulformen zu gliedern. Der Regierungspräsident prüft die Anforderungen und erteilt Auszahlungsanordnungen zu Lasten der vorgesehenen Haushaltsstelle.

Abschnitt III

Schlußvorschriften

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 25. Januar 1985

Der Hessische Kultusminister
IV B 2 — 813/900-25
— Gült.-Verz. 7201 —

StAnz. 8/1985 S. 421

Anlage zu Abschn. I Ziff. 3

Verzeichnis der Gastschulbeiträge (Stand 1. Januar 1985)

Lfd. Nr.	Schulformen	Betrag im Rechnungsjahr DM
1	Grundschulen	460,—
2	Hauptschulen und Hauptschulzweige von schulfornbezogenen Gesamtschulen	460,—
3	Förderstufen	460,—
4	Realschulen (einschließlich Abendrealschulen), Realschulzweige von schulfornbezogenen Gesamtschulen	460,—
5	Gymnasien (einschließlich Abendgymnasien), Gymnasialzweige von schulfornbezogenen Gesamtschulen	460,—
6	Schulfornunabhängige Gesamtschulen	
	a) Sekundarstufe I	460,—
	b) Sekundarstufe II	460,—
7	Berufsschulen, dritter Ausbildungsschnitt der Fachschulen für Sozialpädagogik	185,—
8	Berufsfachschulen, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr	460,—
9	Berufliche Gymnasien	460,—
10	Fachoberschulen	460,—
11	Berufsaufbauschulen	
	a) Vollzeitform	460,—
	b) Teilzeitform	150,—
12	Fachschulen	
	a) Vollzeitform	460,—
	b) Teilzeitform	210,—
13	Sonderschulen	700,—

(Falls dem Träger einer Sonderschule im Jahresdurchschnitt wesentlich höhere laufende Sachkosten entstehen, kann er unter Nachweis dieser Kosten über den Regierungspräsidenten eine Sonderfestsetzung des Gastschulbeitrags beantragen oder mit den Leistungspflichtigen eine Sondervereinbarung treffen.)

199

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Marburg vom 5. Februar 1985

Bezug: Verordnung vom 3. April 1984 (StAnz. S. 817 = ABl. S. 269)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg die Nutzungsentgelte für Wohnheimplätze des Studentenwerks Marburg wie folgt fest:

1. 840 Wohnheimplätze im Studentendorf Geschwister-Scholl-Str. 1—13 mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich je 70,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in

der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 118,— DM,

2. 101 Wohnheimplätze im Christian-Wolff-Haus auf monatlich je 60,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 140,— DM.
3. 254 Wohnheimplätze im Wohnheim Wehrda auf monatlich je 80,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 98,— DM zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Stromkosten in Höhe von monatlich je 30,— DM,
4. 266 Wohnheimplätze im Karl-Egermann-Haus auf monatlich je 80,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich

- je 98,— DM zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Stromkosten in Höhe von monatlich je 30,— DM,
5. 2 Wohnheimplätze im Karl-Egermann-Haus auf monatlich je 76,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 82,— DM zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Stromkosten in Höhe von monatlich je 30,— DM (18 qm in der ehemaligen Dienstwohnung),
 6. 1 Wohnheimplatz im Karl-Egermann-Haus auf monatlich 90,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 83,— DM zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Stromkosten in Höhe von monatlich 30,— DM (22 qm in der ehemaligen Dienstwohnung),
 7. 2 Wohnheimplätze im Karl-Egermann-Haus auf monatlich je 65,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 45,— DM zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Stromkosten in Höhe von monatlich je 20,— DM (Doppelzimmer der ehemaligen Dienstwohnung),
 8. 1 Wohnheimplatz im Bettina-Haus mit ca. 12 qm auf monatlich 45,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 98,— DM,
 9. 5 Wohnheimplätze im Bettina-Haus mit ca. 15 qm auf monatlich je 47,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 130,— DM,
 10. 2 Wohnheimplätze im Bettina-Haus mit ca. 18 qm auf monatlich je 42,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 150,— DM,
 11. 6 Wohnheimplätze im Bettina-Haus mit ca. 20 qm auf monatlich je 37,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 165,— DM,
 12. 2 Wohnheimplätze im Bettina-Haus mit ca. 22 qm auf monatlich je 31,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 196,— DM,
 13. 2 Wohnheimplätze im Bettina-Haus im Doppelzimmer mit ca. 26 qm auf monatlich je 33,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 115,— DM,
 14. 2 Wohnheimplätze im Bettina-Haus im Doppelzimmer mit ca. 28 qm auf monatlich je 50,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 122,— DM,
 15. 2 Wohnheimplätze im Bettina-Haus im Doppelzimmer mit ca. 33 qm auf monatlich je 50,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 135,— DM,
 16. 1 Wohnheimplatz im Forsthof mit ca. 13 qm auf monatlich 35,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 95,— DM,
 17. 15 Wohnheimplätze im Forsthof mit ca. 14 qm auf monatlich je 50,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 105,— DM,
 18. 17 Wohnheimplätze im Forsthof mit ca. 17 qm auf monatlich je 47,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 130,— DM,
 19. 13 Wohnheimplätze im Forsthof mit ca. 19 qm auf monatlich je 39,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 145,— DM,
 20. 7 Wohnheimplätze im Forsthof mit ca. 21 qm auf monatlich je 38,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 160,— DM,
 21. 5 Wohnheimplätze im Forsthof mit ca. 23 qm auf monatlich je 30,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 175,— DM,
 22. 43 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Neubau) mit ca. 14 qm auf monatlich je 57,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM,
 23. 5 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Neubau) mit ca. 19 qm auf monatlich je 48,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 153,— DM,
 24. 16 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 13 qm auf monatlich je 45,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM,
 25. 9 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 15 qm auf monatlich je 56,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 125,— DM,
 26. 22 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 17 qm auf monatlich je 48,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 140,— DM,
 27. 4 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 20 qm auf monatlich je 47,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 158,— DM,
 28. 3 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 23 qm auf monatlich je 42,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 180,— DM,
 29. 6 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 27 qm auf monatlich je 28,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 210,— DM,
 30. 117 Wohnungen einschließlich Mobiliar im Wohnheim für Ehepaare Am Richtsberg 88 auf monatlich je 4,31 DM je qm zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 2,60 DM je qm,
 31. 6 Appartements für Ehepaare im Wohnheim Ritterstr. 13 auf monatlich je 4,06 DM je qm zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 125,— DM je Appartement,
 32. 5 Appartements für Ehepaare im Wohnheim Ritterstr. 13 auf monatlich je 4,06 DM je qm zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 140,— DM je Appartement und
 33. 5 Wohnheimplätze in Einzel-Appartements im Wohnheim Ritterstr. 13 auf monatlich je 135,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 70,— DM.

Über die Vorauszahlungen der Betriebskosten hat der Geschäftsführer des Studentenwerks Marburg jährlich abzurechnen. Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 5. Februar 1985

Der Hessische Kultusminister
gez. Schneider

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
V B 4.3 — 436/18 (4) — 220
gez. Dr. Rüdiger
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 8/1985 S. 422

200

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Verzeichnis der numerischen Verschlüsselung der Gemeinden und Katasterbezirke in Hessen (Gemarkungsschlüsselverzeichnis)

B e z u g : Mein Erlaß vom 3. Juli 1981 (StAnz. S. 1456)

Bei dem mit Bezugsverlaß eingeführten Gemarkungsschlüsselverzeichnis haben sich bei den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Main-Kinzig-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis und Werra-Meißner-Kreis Änderungen ergeben.

Die bisherigen Bezieher des Gemarkungsschlüsselverzeichnisses erhalten die zur Berichtigung notwendigen Austauschblätter von Amts wegen. Darüber hinaus können weitere Austauschblätter vom Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstr. 16 (Postfach 3249), 6200 Wiesbaden, bezogen werden.

Wiesbaden, 4. Februar 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III d 3 — K 4120 B — 78

StAnz. 8/1985 S. 424

201

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

Kriegsopferfürsorge;

h i e r : Freibetrag nach § 42 Abs. 1 Satz 1 KFürsV bei Witwen mit Schadensausgleich

Nach Feststellungen des Bundesrechnungshofs besteht hinsichtlich der Absetzung des erhöhten Freibetrags bei Empfängern von Schadensausgleich nach § 42 Abs. 1 Satz 1 KFürsV eine unterschiedliche Verwaltungspraxis in den Fällen, in denen zwar dem Grunde nach Anspruch auf Versorgung nach § 44 Abs. 2 BVG besteht, ein Schadensausgleich jedoch infolge der Anrechnungsvorschrift des § 44 Abs. 5 BVG nicht ausbezahlt wird.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat hierzu mit Rundschreiben vom 28. Januar 1985 — VI a 2 — 52602 — folgendes ausgeführt:

„Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof halte ich es rechtlich für vertretbar und geboten, den in § 42 Abs. 1 Satz 1 KFürsV für Empfänger von Schadensausgleich vorgesehenen erhöhten Freibetrag über den Verordnungswortlaut hinaus auch solchen Witwen mit Anspruch auf Versorgung nach § 44 Abs. 2 BVG einzuräumen, denen allein infolge Anrechnung von Leistungen aus der neuen Ehe nach § 44 Abs. 5 BVG der Schadensausgleich nicht gezahlt wird.

Allgemeiner rechtspolitischer Grundgedanke der Wiederauflebensregelung nach § 44 Abs. 2 und 5 BVG ist es, die wiederverheiratete Witwe nach Auflösung der neuen Ehe versorgungsmäßig nicht besser, aber auch nicht schlechter zu stellen, als sie ohne die Wiederverheiratung stünde. Dieser allgemeine Rechtsgedanke hat auch im Recht der Kriegsopferfürsorge in § 25 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz BVG sowie in § 25 d Abs. 1 Satz 2 BVG ausdrücklichen Niederschlag gefunden, wenn danach auch bei Wegfall der Witwenversorgung auf Grund der Anrechnungsvorschrift des § 44 Abs. 5 BVG Leistungen der Kriegsopferfürsorge uneingeschränkt zu gewähren sind und bei ihrer Feststellung ein Betrag in Höhe der Witwengrundrente unberücksichtigt bleibt.

Beide Gesetzesbestimmungen lassen die Grundabsicht des Gesetzgebers erkennen, auch im Bereich der Kriegsopferfürsorge Rechtsnachteile aus der Anrechnungsvorschrift des §§ 44 Abs. 5 BVG auszuschließen. Insofern enthält die Verordnungsvorschrift des § 42 Abs. 1 Satz 2 KFürsV insofern, als dort der erhöhte Freibetrag den Empfängern von Schadensausgleich vorbehalten ist, eine ausfüllungsfähige und ausfüllungsbedürftige Regelungslücke. Sie kann und muß m. E. rechtlich unbedenklich aus dem in § 44 Abs. 2 und 5 BVG einerseits sowie in § 25 Abs. 3 Satz 2 BVG und § 25 b Abs. 1 Satz 2 BVG andererseits enthaltenen allgemeinen Rechtsgedanken in dem Sinne geschlossen werden, daß über die Wortfassung von § 42 Abs. 1 Satz 1 KFürsV hinaus der erhöhte Freibetrag auch den Witwen eingeräumt wird, denen lediglich wegen Anrechnung von Leistungen nach § 44 Abs. 5 BVG der Schadensausgleich nicht gewährt wird.

Dafür spricht auch, daß andernfalls die Witwe mit Anspruch auf Versorgung nach § 44 Abs. 2 BVG — obwohl auch sie infolge der Schädigung des Ehemannes wirtschaftliche Nachteile erlitten hat und insofern die Interessenlage keine andere ist als in den in § 42 Abs. 1 Satz 1 KFürsV geregelten Fällen — von der dadurch bestimmten Vergünstigung des erhöhten Freibetrags nur deshalb ausgeschlossen wäre, weil sie anstelle des Schadensausgleichs, an den diese Vergünstigung ausgehend vom Regelfall gebunden ist, darauf anzurechnende Leistungen aus der neuen Ehe erhält.

Im Interesse einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung empfehle ich deshalb, in den in Frage stehenden Fällen den erhöhten Freibetrag aus § 42 Abs. 1 Satz 1 KFürsV abzusetzen.“

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 7. Februar 1985

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
II A 2 b — 51 e 0601

StAnz. 8/1985 S. 424

202

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Januar 1985 sind die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen worden:

1. Nr. 101/393 — Lohntarifvertrag Nr. 5 für die Laborkräfte vom 19. 11. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
2. Nr. 101/394 — Gehaltstarifvertrag Nr. 4 für die Kontrollangestellten vom 19. 11. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —
Zu 1. und 2. betr. Laborkräfte und Kontrollangestellte der Tierzucht im Lande Hessen.
Zu 1. und 2. abgeschlossen mit dem Arbeitnehmerverband Deutscher Milchkontroll- und Tierzuchtbediensteten — ADM —.
3. Nr. 101/395 — Tarifvertrag vom 5. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 25. 10. 1982 (u. a. Urlaubsdauer).
4. Nr. 101/396 — Tarifvertrag vom 5. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 9. 9. 1983.
Zu 3. und 4. betr. Melker in landwirtschaftlichen und sonstigen rindviehhaltenden Betrieben im Lande Hessen.
Zu 3. und 4. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.
Zu 1. bis 4. Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
5. Nr. 201/419 — 13. Änderungsstarifvertrag vom 29. 3. 1984 — gültig ab 1. 1. 1983/1. 1. 1984/1. 1. 1985 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand-, Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Berlin, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen.

6. Nr. 306/389 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 24. 9. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
7. Nr. 306/390 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 24. 9. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
8. Nr. 306/391 — Tarifvertrag vom 24. 9. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende.
9. Nr. 306/392 — Tarifvertrag vom 24. 9. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985/1. 1. 1986 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaubsgeld).
Zu 6. bis 9. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie.
10. Nr. 306/393 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 24. 9. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
11. Nr. 306/394 — Tarifvertrag vom 24. 9. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende.
12. Nr. 306/395 — Tarifvertrag vom 24. 9. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985/1. 1. 1986 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaubsgeld).
Zu 10. bis 12. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesberufsgruppe Bergbau.
Zu 6. bis 12. betr. Arbeitnehmer des Kali- und Steinsalzbergbaues in den Ländern Hessen/Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen und Südbaden
Zu 6. bis 12. Tarifvertragsparteien:
Kaliverein e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
13. Nr. 402/215 — Tarifvertrag vom 30. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer.
14. Nr. 402/216 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 30. 10. 1984 — gültig ab 1. 4. 1984 —.
15. Nr. 402/217 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 30. 10. 1984 — gültig ab 1. 4. 1984 —.
16. Nr. 402/218 — Tarifvertrag vom 30. 10. 1984 — gültig ab 1. 4. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 13. bis 16. betr. Arbeitnehmer der Edelsteinindustrie im Bundesgebiet.
Zu 13. bis 16. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Edelstein- und Diamantindustrie e. V. — Sparte Edelsteine — und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
17. Nr. 402/219 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 13. 11. 1984 — gültig ab 1. 4. 1984 —.
18. Nr. 402/220 — Tarifvertrag vom 13. 11. 1984 — gültig ab 1. 4. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 17. und 18. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende des Diamantschleifgewerbes im Bundesgebiet.
Zu 17. und 18. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Edelstein- und Diamantindustrie e. V. — Sparte Diamanten — und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
19. Nr. 700/2064 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1984 — gültig ab 1. 4. 1985 — zur Änderung des Gemeinsamen Manteltarifvertrages für die Arbeiter und Angestellten (u. a. Arbeitszeitverkürzung).
20. Nr. 700/2065 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1984 — gültig ab 1. 4. 1985 — zur Änderung des Gehaltsrahmentarifvertrages für die Angestellten.
21. Nr. 700/2066 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1984 — gültig ab 1. 4. 1985 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine betriebliche Sonderzahlung für Arbeitnehmer.
22. Nr. 700/2067 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1984 — gültig ab 1. 4. 1985 — zur Änderung des Tarifvertrages über Verdienstsicherung für leistungsgeminderte ältere Arbeitnehmer.
23. Nr. 700/2068 — Vorruhestandstarifvertrag — gültig ab 1. 10. 1984 —.
- Zu 19. bis 23. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
24. Nr. 700/2069 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1984 zur Änderung der Protokollnotiz zu § 3 Ziff. 4 zum Gemeinsamen Manteltarifvertrag.
25. Nr. 700/2071 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1984 — gültig ab 1. 4. 1985 — zur Änderung des Tarifvertrages für Auszubildende in der Berufsausbildung.
Zu 19. bis 25. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
26. Nr. 700/2070 — Zusatztarifvertrag vom 30. 11. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Gemeinsamen Manteltarifvertrag der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für die Arbeiter im Leitungsbau der Montagebetriebe und Montagestellen der Starkstrom-Anlagen-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main.
27. Nr. 700/2077 — Zusatztarifvertrag vom 14. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Gemeinsamen Manteltarifvertrag der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für die Arbeiter im Leitungsbau der Betriebsstätten in Friedberg (Hessen) und Fürth/Odw. der Firma Gesellschaft für elektrische Anlagen GmbH, Fellbach.
Zu 24. bis 27. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
Zu 19. bis 27. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
28. Nr. 700/2072 — Anerkennungstarifvertrag vom 22. 11. 1984 — gültig ab 1. 2. 1984 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektronikindustrie für alle Arbeitnehmer.
29. Nr. 700/2073 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 21. 11. 1984 — gültig ab 1. 2. 1984 —.
30. Nr. 700/2074 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 22. 11. 1984 — gültig ab 1. 2. 1984 —.
Zu 28. bis 30. betr. Arbeitnehmer der Süddeutschen Feinmechanik GmbH, Wächtersbach.
Zu 28. bis 30. Tarifvertragsparteien:
Firma Süddeutsche Feinmechanik GmbH, Wächtersbach, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
31. Nr. 700/2075 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 4. 12. 1984 — gültig ab 1. 2. 1984 —.
32. Nr. 700/2076 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 4. 12. 1984 — gültig ab 1. 2. 1984 —.
Zu 31. und 32. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Firma Schramm GmbH, Frankfurt am Main 60.
Zu 31. und 32. Tarifvertragsparteien:
Firma Schramm GmbH, Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
33. Nr. 804b/314 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 4. 12. 1984 — gültig ab 1. 12. 1984 —.
34. Nr. 804b/315 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 4. 12. 1984 — gültig ab 1. 12. 1984 —.
35. Nr. 804b/316 — Tarifvertrag vom 4. 12. 1984 — gültig ab 1. 12. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende.
36. Nr. 804b/317 — Tarifvertrag vom 4. 12. 1984 — gültig ab 1. 12. 1984 — für die gewerblichen Arbeitnehmer über die Entschädigung (Auslösungssätze).
Zu 33. bis 36. betr. Arbeitnehmer in Betrieben der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen sowie der Heizungs-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Rheinland-Pfalz.
Zu 33. bis 36. Tarifvertragsparteien:
Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen, Frankfurt am Main, sowie Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik Rheinland-Pfalz e. V., Mainz, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

37. Nr. 1103c/344 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 13. 11. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
38. Nr. 1103c/345 — Lohn tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 13. 11. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
39. Nr. 1103c/346 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 13. 11. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
40. Nr. 1103c/347 — Tarifvertrag vom 13. 11. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende.
41. Nr. 1103c/348 — Vorruhestandstarifvertrag vom 13. 11. 1984 — gültig ab 1. 11. 1984 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten. Zu 37. bis 41. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie, Hauptverwaltung, der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
42. Nr. 1103c/349 — Manteltarifvertrag für die Angestellten und Auszubildenden vom 13. 11. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
43. Nr. 1103c/350 — Vorruhestandstarifvertrag für die Angestellten vom 13. 11. 1984 — gültig ab 1. 11. 1984 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
44. Nr. 1103c/351 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 13. 11. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.
45. Nr. 1103c/352 — Tarifvertrag vom 13. 11. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende. Zu 42. bis 45. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-gewerkschaft, Hamburg. Zu 37. bis 45. betr. Arbeitnehmer in Betrieben und Tochtergesellschaften der DEUTSCHE TEXACO AG im Bundesgebiet und Berlin (West). Zu 37. bis 45. Tarifvertragsparteien: DEUTSCHE TEXACO AG, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
46. Nr. 1103c/343 — Entgelttarifvertrag vom 19. 11. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 — für alle Arbeitnehmer der Deutschen Shell AG im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien: Deutsche Shell AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
47. Nr. 1103l/134 — Tarifvertrag vom 14. 11. 1984 — gültig ab 1. 11. 1984 — über Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer.
48. Nr. 1103l/135 — Tarifvertrag vom 14. 11. 1984 — gültig ab 1. 11. 1984 — über Gehälter für die Angestellten.
49. Nr. 1103l/136 — Tarifvertrag vom 14. 11. 1984 — gültig ab 1. 11. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende. Zu 47. bis 49. betr. Arbeitnehmer der Wachindustrie in Fulda und Umgebung. Zu 47. bis 49. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Osthessen e. V., Fulda, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
50. Nr. 1300/258 — Lohn tarifvertrag vom 2. 10. 1984 — gültig ab 1. 9. 1984 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
51. Nr. 1300/259 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 10. 1984 — gültig ab 1. 9. 1984 — für die Angestellten.
52. Nr. 1300/260 — Tarifvertrag vom 2. 10. 1984 — gültig ab 1. 9. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende. Zu 50. bis 52. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
53. Nr. 1300/261 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 10. 1984 — gültig ab 1. 9. 1984 — für die Angestellten.
54. Nr. 1300/262 — Tarifvertrag vom 2. 10. 1984 — gültig ab 1. 9. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende. Zu 53. und 54. abgeschlossen mit der Deutschen Angestell-tengewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
- Zu 50. bis 54. betr. Arbeitnehmer der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie im Lande Hessen. Zu 50. bis 54. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
55. Nr. 1400/224 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 11. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984/1. 4. 1985 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Druckindustrie im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien: Landesverband Druck Hessen e. V., Deutsche Angestellten-gewerkschaft, Landesverband Hessen.
56. Nr. 1400/225 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 11. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984/1. 4. 1985 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
57. Nr. 1400/226 — Zusatzabkommen zum Gehaltstarifvertrag vom 7. 11. 1984 — gültig ab 1. 4. 1984 — für die Angestellten. Zu 56. und 57. betr. Angestellte und Auszubildende der Druckindustrie im Lande Hessen. Zu 56. und 57. Tarifvertragsparteien: Landesverband Druck Hessen e. V. und IG Druck und Papier, Landesbezirk Hessen.
58. Nr. 1600/313 — Tarifvertrag vom 31. 10. 1984 zur Verlängerung der Laufdauer des Arbeitsplatzsicherungsabkommens für die Arbeitnehmer der Gummi-Industrie im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie, Hannover, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
59. Nr. 1600/314 — Haustarifvertrag vom 21. 9. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Firma WEGU Gummi- und Kunststoffwerke Walter Dräbing KG, Kassel-Bettenhausen. Tarifvertragsparteien: Firma WEGU Gummi- und Kunststoffwerke Walter Dräbing KG, Kassel-Bettenhausen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
60. Nr. 1600/315 — Protokollnotiz vom 28. 11. 1984 — gültig ab 1. 11. 1984 — zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Firma JOH, Gummiwaren-fabrik GmbH, Gelnhausen. Tarifvertragsparteien: Firma Karl JOH, Gummiwaren-fabrik GmbH, Gelnhausen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
61. Nr. 1902a/66 — Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse vom 4. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — für die Arbeitnehmer.
62. Nr. 1902a/67 — Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Errichtung eines Förderungswerkes vom 4. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — für die Arbeitnehmer.
63. Nr. 1902a/68 — Änderungstarifvertrag zum Verfahrenstarifvertrag vom 4. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — für die Arbeitnehmer. Zu 61. bis 63. betr. Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West). Zu 61. bis 63. Tarifvertragsparteien: Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V., Bad Honnef, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
64. Nr. 1908c/106 — Änderungstarifvertrag vom 15. 6. 1984 zum Manteltarifvertrag (Verlängerung der Laufdauer) für die Arbeitnehmer der Nahrungsfette-Industrie im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien: Arbeitgebervereinigung Nahrungsfette-Industrie, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
65. Nr. 1913i/214 — Änderungstarifvertrag vom 18. 9. 1984 zum Manteltarifvertrag (Verlängerung der Laufdauer) für die Arbeitnehmer.

66. **Nr. 1913i/215** — Tarifvertrag zur Einführung einer Vorruhestandsregelung vom 18. 9. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
Zu 65. und 66. betr. Arbeitnehmer der Betriebsstätten der Heil- und Mineralquellen GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 65. und 66. Tarifvertragsparteien:
Heil- und Mineralquellen GmbH, Aspach, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
67. **Nr. 1914d/44 — 2400/694** — Tarifvertrag vom 25. 10. 1984 — gültig ab 1. 11. 1984 — über Freicigaretten für die Arbeitnehmer der Cigarettenindustrie im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
68. **Nr. 1907b/384** — Tarifvertrag zur Einführung einer Vorruhestandsregelung vom 31. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
69. **Nr. 1907b/385** — Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag (Verlängerung der Laufdauer) vom 31. 7. 1984 für die Arbeitnehmer.
Zu 68. und 69. betr. Arbeitnehmer der Milch-, Käse- und Schmelzkäseindustrie im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Zu 68. und 69. Tarifvertragsparteien:
Milchindustrie-Verband e. V., Bonn, und Deutsche Angestellten-gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
70. **Nr. 2007a/224** — Manteltarifvertrag vom 31. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V., Bonn, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
71. **Nr. 2102b/308** — Tarifvertrag vom 14. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung.
72. **Nr. 2102b/309** — Tarifvertrag vom 14. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Zusatzversorgung.
73. **Nr. 2102b/310** — Tarifvertrag vom 14. 12. 1984 — gültig ab 1. 7. 1983 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine ergänzende überbetriebliche Zusatzversorgung.
Zu 71. bis 73. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin (ausgenommen Saarland).
Zu 71. bis 73. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
74. **Nr. 2102m/109** — Tarifvertrag vom 10. 1. 1985 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten.
75. **Nr. 2102m/110** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 10. 1. 1985 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
Zu 74. und 75. betr. Angestellte der Sozialkasse und der Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG, Wiesbaden.
Zu 74. und 75. Tarifvertragsparteien:
Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes sowie Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
76. **Nr. 2203/285** — Tarifvertrag vom 5. 7. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — über eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit für die Arbeitnehmer der Preußen-Elektra-Gruppe.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V., Hannover, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie IG Metall, Verwaltungsstelle Kassel, und IG Bergbau und Energie.
77. **Nr. 2601/343** — Gehaltstarifvertrag vom 20. 11. 1984 — gültig ab 1. 5. 1984 — für Redakteure (Wort und Bild) sowie Vergütungen für Redaktionsvolontäre an Zeitschriftenverlagen im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. und IG Druck und Papier sowie Deutscher Journalistenverband e. V. und Deutsche Angestelltengewerkschaft.
78. **Nr. 2702a/620** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1984 zur Ergänzung und Änderung des Vorruhestandsabkommens.
79. **Nr. 2702a/621** — Vorruhestandsvereinbarung vom 30. 11. 1984 — gültig ab 30. 11. 1984 — für die Arbeitnehmer im Werbeaußendienst.
Zu 78. und 79. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestelltenverband und dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
80. **Nr. 2702a/622** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1984 zur Ergänzung und Änderung des Vorruhestandsabkommens.
81. **Nr. 2702a/623** — Vorruhestandsvereinbarung vom 30. 11. 1984 — gültig ab 30. 11. 1984 — für die Arbeitnehmer im Werbeaußendienst.
Zu 80. und 81. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-gewerkschaft, Bundesvorstand.
82. **Nr. 2702a/628** — Vorruhestandsvereinbarung vom 30. 11. 1984 — gültig ab 30. 11. 1984 — für die Arbeitnehmer im Werbeaußendienst.
83. **Nr. 2702a/629** — Tarifvertrag vom 19. 11. 1984 zur Ergänzung und Änderung des Vorruhestandsabkommens.
Zu 82. und 83. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
Zu 78. bis 83. betr. Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 78. bis 83. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
84. **Nr. 2702a/630** — Gehaltstarifvertrag vom 1. 6. 1984 — gültig ab 1. 5. 1984 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
85. **Nr. 2702a/631** — Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 1. 6. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Manteltarifvertrag (Krankengeld) für die Arbeitnehmer.
Zu 84. und 85. betr. Arbeitnehmer des Versicherungsvermittlungsgewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 84. und 85. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V., Bonn, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
86. **Nr. 2702a/624** — Tarifvertrag vom 22. 11. 1984 zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Urlaubsdauer) für die Arbeitnehmer.
87. **Nr. 2702a/625** — Vorruhestandsabkommen vom 22. 11. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — für die Arbeitnehmer.
Zu 86. und 87. betr. Arbeitnehmer der DBV-Unternehmen im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 86. und 87. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Beamten-Versicherung, Öffentlich-rechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt, Deutsche Beamten-Versicherung AG sowie Krankenversicherungs-AG für den öffentlichen Dienst (DBV-Unternehmen) und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
88. **Nr. 2702a/626** — 13. Zusatzabkommen vom 6. 9. 1984 — gültig ab 1. 4. 1984 — zur Übernahme von Tarifverträgen für die Arbeitnehmer der IDEAL Lebensversicherung aG im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
IDEAL Lebensversicherung aG und Deutsche Angestellten-gewerkschaft, Bundesvorstand, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.

89. Nr. 2702a/627 — Tarifvertrag vom 21. 9. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — zur Änderung des Tarifvertrages über Bezüge für die Arbeitnehmer im Außendienst der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt, der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt.
Tarifvertragsparteien:
Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt sowie Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen.
90. Nr. 2702c-1/677 — Tarifvertrag vom 3. 12. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende für den Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten bei den Ortskrankenkassen und ihren Verbänden im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Deutsche Angestelltengewerkschaft, Bundesvorstand.
91. Nr. 2702c-2/368 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1984 — gültig ab 1. 5. 1985 — zur Änderung des BAT/IKK (u. a. Laufzeit) für die Angestellten der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen und Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bundesvorstand.
92. Nr. 2702c-5/469 — Tarifvertrag vom 10. 11. 1983 zur Übernahme (Änderung und Ergänzung der Anlage 1a, Teil I C, zum KnAT) für die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundeskknappschaft und Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bundesvorstand.
93. Nr. 2702c-6/499 — Änderungstarifvertrag Nr. 39 zum MTL II (Urlaub) vom 14. 7. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
94. Nr. 2702c-6/500 — Monatslohnstarifvertrag Nr. 14 vom 14. 7. 1983 — gültig ab 1. 3. 1983 —.
95. Nr. 2702c-6/501 — 20. Änderungstarifvertrag vom 14. 7. 1983 — gültig ab 1. 3. 1983 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Pauschallohn).
96. Nr. 2702c-6/502 — 51. Tarifvertrag zur Änderung des BAT (Urlaub) vom 14. 7. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 —.
97. Nr. 2702c-6/503 — Vergütungstarifvertrag Nr. 21 vom 14. 7. 1983 — gültig ab 1. 3. 1983 — für die Angestellten.
98. Nr. 2702c-6/504 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 14. 7. 1983 — gültig ab 1. 5. 1982 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte.
99. Nr. 2702c-6/505 — Tarifvertrag vom 14. 7. 1983 — gültig ab 1. 3. 1983 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
100. Nr. 2702c-6/506 — Tarifvertrag vom 14. 7. 1983 — gültig ab 1. 3. 1983 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
101. Nr. 2702c-6/507 — Tarifvertrag vom 14. 7. 1983 — gültig ab 1. 3. 1983 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes.
102. Nr. 2702c-6/508 — Tarifvertrag vom 14. 7. 1983 — gültig ab 1. 3. 1983 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger.
Zu 93. bis 102. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
103. Nr. 2702c-6/509 — Tarifvertrag vom 19. 11. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über eine Gefahrenzulage für Angestellte in Tbc-Krankenanstalten oder auf Infektionsstationen.
104. Nr. 2702c-6/510 — 21. Änderungstarifvertrag vom 14. 7. 1983 — gültig ab 1. 3. 1983 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Pauschallohn).
Zu 103. und 104. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalt Hessen.
Zu 93. bis 104. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.
105. Nr. 2702c-9/205 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984/1. 1. 1985 — über vermögenswirksame Zuwendungen.
106. Nr. 2702c-9/206 — Tarifvertrag vom 25. 6. 1984 — gültig ab 1. 1. 1982/1. 1. 1984 — zur Änderung der Anlage 7 zum TKT (Beihilfen).
107. Nr. 2702c-9/207 — Tarifvertrag vom 6. 4. 1984 — gültig ab 1. 7. 1983 — zur Änderung der Anlage 4 TKT.
108. Nr. 2702c-9/208 — Tarifvertrag vom 28. 6. 1984 — gültig ab 1. 4. 1984/1. 6. 1984 — über die Erhöhung der Löhne und Gehälter.
Zu 105. bis 108. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
109. Nr. 2702c-9/209 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984/1. 1. 1985 — über vermögenswirksame Zuwendungen.
110. Nr. 2702c-9/210 — Tarifvertrag vom 25. 6. 1984 — gültig ab 1. 1. 1982/1. 1. 1984 — zur Änderung der Anlage 7 zum TKT (Beihilfen).
111. Nr. 2702c-9/211 — Tarifvertrag vom 6. 4. 1984 — gültig ab 1. 7. 1983 — zur Änderung der Anlage 4 zum TKT.
112. Nr. 2702c-9/212 — Tarifvertrag vom 28. 6. 1984 — gültig ab 1. 4. 1984/1. 6. 1984 — über die Erhöhung der Löhne und Gehälter.
Zu 109. bis 112. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.
Zu 105. bis 112. betr. Arbeitnehmer der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 105. bis 112. Tarifvertragsparteien:
Techniker-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
113. Nr. 2702c-14/130 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 33 zum EKT (Anlage 7) vom 24. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
114. Nr. 2702c-14/131 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 34 zum EKT (Anlage 7 a) vom 24. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1980 —.
Zu 113. und 114. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
115. Nr. 2702c-14/132 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 33 zum EKT (Anlage 7) vom 24. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
116. Nr. 2702c-14/133 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 34 zum EKT (Anlage 7 a) vom 24. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1980 —.
Zu 115. und 116. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 113. bis 116. betr. Arbeitnehmer der Gärtner-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 113. bis 116. Tarifvertragsparteien:
Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
117. Nr. 2702c-16/161 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 33 zum EKT (Anlage 7) vom 9. 11. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
118. Nr. 2702c-16/162 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 34 zum EKT (Anlage 7 a) vom 9. 11. 1984 — gültig ab 1. 1. 1980 —.
Zu 117. und 118. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
119. Nr. 2702c-16/163 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 33 zum EKT (Anlage 7) vom 9. 11. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
120. Nr. 2702c-16/164 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 34 zum EKT (Anlage 7 a) vom 9. 11. 1984 — gültig ab 1. 1. 1980 —.
Zu 119. und 120. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

- Zu 117. bis 120. betr. Arbeitnehmer der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 117. bis 120. Tarifvertragsparteien:
Hamburgische Zimmererkrankenkasse, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
121. Nr. 2702c-17/289 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 33 zum EKT (Anlage 7) vom 5. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1980 —.
122. Nr. 2702c-17/290 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 34 zum EKT (Anlage 7 a) vom 5. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
Zu 121. und 122. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
123. Nr. 2702c-17/291 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 33 zum EKT (Anlage 7) vom 5. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
124. Nr. 2702c-17/292 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 34 zum EKT (Anlage 7 a) vom 5. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1980 —.
Zu 123. und 124. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
125. Nr. 2702c-17/293 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 33 zum EKT (Anlage 7) vom 5. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
126. Nr. 2702c-17/294 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 34 zum EKT (Anlage 7 a) vom 5. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1980 —.
Zu 125. und 126. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
127. Nr. 2702c-17/295 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 33 zum EKT (Anlage 7) vom 5. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
128. Nr. 2702c-17/296 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 34 zum EKT (Anlage 7 a) vom 5. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1980 —.
Zu 127. und 128. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.
Zu 121. bis 128. betr. Arbeitnehmer der Hanseatischen Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 121. bis 128. Tarifvertragsparteien:
Hanseatische Ersatzkasse, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
129. Nr. 2702c-22/156 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 55 zum EKT (Anlage 7) vom 13. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
130. Nr. 2702c-22/157 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 56 zum EKT (Anlage 7 a) vom 13. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1980 —.
Zu 129. und 130. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
131. Nr. 2702c-22/158 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 55 zum EKT (Anlage 7) vom 13. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 —.
132. Nr. 2702c-22/159 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 56 zum EKT (Anlage 7 a) vom 13. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1980 —.
Zu 131. und 132. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Bundesvorstand.
Zu 129. bis 132. betr. Arbeitnehmer der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 129. bis 132. Tarifvertragsparteien:
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse, Schwäbisch Gmünd, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
133. Nr. 2806a/762 — Tarifvertrag Nr. 1133 vom 25. 10. 1984 — gültig ab 1. 11. 1984 — zur Änderung des Tarifvertrages über Mantelbest. (u. a. Arbeitszeit, Überzeitarbeit), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
134. Nr. 2806a/763 — Tarifvertrag Nr. 1134 vom 25. 10. 1984 — gültig ab 1. 11. 1984 — zur Änderung des Tarifvertrages über Mantelbestimmungen (u. a. Arbeitszeit, Überzeitarbeit), abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand —.
Zu 133. u. 134. betr. Arbeitnehmer der Personenseilschwebbahnen im Bundesgebiet.
Zu 133. u. 134. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
135. Nr. 2807b/92 — Manteltarifvertrag vom 31. 10. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —.
136. Nr. 2807b/93 — Gehaltstarifvertrag vom 31. 10. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 —.
137. Nr. 2807b/94 — Tarifvertrag vom 31. 10. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984 — über Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz.
Zu 135. bis 137. betr. Arbeitnehmer in der Taxi-Zentrale 23 00 01 eG., Frankfurt am Main.
Zu 135. bis 137. Tarifvertragsparteien:
Taxi-Zentrale 23 00 01 eG., Frankfurt am Main, sowie Landesverband Mitte des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels e. V., Neu-Isenburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
138. Nr. 2808/841 — Vergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 27. 9. 1984 — gültig ab 1. 6. 1984 — für das Bordpersonal der Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin-West.
Tarifvertragsparteien:
Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
139. Nr. 2808/842 — Vergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 27. 9. 1984 — gültig ab 1. 6. 1984 — für das Bodenpersonal der Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH und der Hapag-Lloyd Service GmbH im Bundesgebiet und Berlin-West.
Tarifvertragsparteien:
Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
140. Nr. 2808/843 — Manteltarifvertrag Nr. 4 vom 12. 9. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — für das Bodenpersonal.
141. Nr. 2808/844 — Gehaltstarifvertrag Nr. 10 vom 27. 7. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — für das Bodenpersonal.
142. Nr. 2808/845 — Gehaltstarifvertrag Nr. 11 für die Flugbegleiter vom 27. 7. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 —.
143. Nr. 2808/846 — Tarifvertrag vom 27. 7. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984 — zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand (Vorruhestandsgeld) für die Arbeitnehmer.
Zu 140. bis 143. betr. Arbeitnehmer der Pan American World Airways, Inc. im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 140. bis 143. Tarifvertragsparteien:
Pan American World Airways, Inc. — Direktion für Deutschland- und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
144. Nr. 2808/847 — Manteltarifvertrag Nr. 8 vom 1. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 —.
145. Nr. 2808/848 — Gehaltstarifvertrag Nr. 17 vom 31. 7. 1984 — gültig ab 1. 2. 1984 —.
Zu 144. u. 145. betr. Arbeitnehmer der British airways im Bundesgebiet und Berlin-West.
Zu 144. u. 145. Tarifvertragsparteien:
British airways — PLC — Deutschland-Direktion —, Berlin, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
146. Nr. 2900/441 — Tarifvertrag vom 28. 9. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Einführung einer Vorruhestandsregelung für die Arbeitnehmer der Compagnie Internationale des Wagons-Lits et du Tourisme S.A. im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Compagnie Internationale des Wagons-lits et du Tourisme S.A. (Internationale Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft) und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand —).
147. Nr. 2900/442 — Tarifvertrag vom 18. 9. 1984 zur Verlängerung der Laufdauer des Manteltarifvertrages.
148. Nr. 2900/443 — Tarifvertrag vom 18. 9. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Einführung einer Vorruhestandsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.

- Zu 147. und 148. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Schlaf- und Speisewagensgesellschaft im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 147. und 148. Tarifvertragsparteien:
DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.
149. Nr. 3000A/640 — Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 4. 10. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984/1. 1. 1985/1. 4. 1985 — zum Anhang G TV AL II über die Erhöhung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
150. Nr. 3000A/641 — Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 4. 10. 1984 — gültig ab 1. 7. 1984/1. 1. 1985/1. 4. 1985 — zum Anhang G TV AL II über die Erhöhung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 149. und 150. betr. Arbeitnehmer in Druckereibetrieben der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet.
Zu 149. und 150. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
151. Nr. 3001/3546 — Anschlußtarifvertrag vom 1. 9. 1984 zum 23. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Vorstand.
152. Nr. 3001/3547 — 23. Änderungstarifvertrag vom 1. 9. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer, abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Vorstand.
153. Nr. 3001/3548 — Anschlußtarifvertrag vom 1. 9. 1984 zum 23. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Zu 151. bis 153. betr. Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen.
Zu 151. bis 153. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
154. Nr. 3001/3540 — 31. Ergänzungstarifvertrag vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum BMT-G II für die Arbeiter (u. a. Urlaubsabgeltung).
155. Nr. 3001/3541 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. 8. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter.
Zu 154. u. 155. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
156. Nr. 3001/3542 — 31. Ergänzungstarifvertrag vom 1. 9. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum BMT-G II für die Arbeiter (u. a. Urlaubsabgeltung) —.
157. Nr. 3001/3543 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 9. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter.
Zu 156. u. 157. abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
Zu 154. bis 157. betr. Arbeiter der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 154. bis 157. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
158. Nr. 3001/3544 3001a/3083 — Anschlußtarifvertrag vom 3. 1. 1985 zum 15. Änderungstarifvertrag vom 21. 2. 1984 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.
159. Nr. 3001/3545 3001a/3084 — Anschlußtarifvertrag vom 4. 1. 1984 zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 19. 12. 1983.
- Zu 158. u. 159. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 158. u. 159. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
160. Nr. 3001a-1/154 — 43. Tarifvertrag vom 31. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten (u. a. Urlaub).
161. Nr. 3001a-1/516 — 30. Tarifvertrag vom 31. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter (u. a. Urlaub).
162. Nr. 3001a-1/517 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für die Arbeiter.
163. Nr. 3001a-1/518 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 vom 31. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Lohntarifvertrag-Hausmeister.
164. Nr. 3001a-1/519 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 vom 31. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Lohntarifvertrag für die Kraftfahrer.
165. Nr. 3001a-1/520 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte.
Zu 160. bis 165. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
166. Nr. 3001a-1/515 — 43. Tarifvertrag vom 31. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten (u. a. Urlaub).
167. Nr. 3001a-1/521 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. 10. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte.
Zu 166. u. 167. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
168. Nr. 3001a-1/522 — Tarifvertrag Nr. 1/84 vom 31. 10. 1984 zur Übernahme von Tarifverträgen für die Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
Zu 160. bis 168. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet.
Zu 160. bis 168. Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeit und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
169. Nr. 3001d/157 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 27. 11. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten (u. a. Urlaub).
170. Nr. 3001d/158 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 27. 11. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (u. a. Urlaub).
Zu 169. und 170. betr. Arbeiter und Angestellte der Friedrich-Ebert-Stiftung.
Zu 169. und 170. Tarifvertragsparteien:
Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
171. Nr. H-1303/353 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe und von Etiketten und Glückwunschkarten in Heimarbeit vom 19. 10. 1984 — gültig ab 1. 12. 1984.
172. Nr. H-1303/354 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung des Urlaubs für die mit der Herstellung von Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe und von Etiketten und Glückwunschkarten in Heimarbeit Beschäftigten vom 19. 10. 1984 — gültig ab 28. 12. 1984.

173. **Nr. H-1303/355** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit der Herstellung von Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe und von Etiketten und Glückwunschkarten in Heimarbeit Beschäftigten vom 19. 10. 1984 — gültig ab 28. 12. 1984 —.

Zu 171. bis 173. veröffentlicht in BAnz. Nr. 242 vom 28. 12. 1984, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe und von Etiketten und Glückwunschkarten.

174. **Nr. H-2000/1147** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Damen- und Herrenoberbekleidung beschäftigten Gleichgestellten vom 16./17. 7. 1984/20. 9. 1984 — gültig ab 1. 8. 1984 —.

175. **Nr. H-2000/1148** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für Änderungsarbeiten, Ausbesserungsarbeiten sowie Kunststopfen an Kleidung für Damen, Herren und Kinder ab Größe 80 vom 20. 9. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984 —.

Zu 174. und 175. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 222 vom 27. 11. 1984, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für

die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

176. **Nr. H-2001/223** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für das Nähen von Gardinen und Vorhängen in Heimarbeit vom 17. 9. 1984 — gültig ab 1. 10. 1984, veröffentlicht in BAnz. Nr. 223 vom 28. 11. 1984, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandsstoffen und Schirmen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 5. Februar 1985

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales**
I A 3 — 55 e — 3607

StAnz. 8/1985 S. 424

203

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die **Polizeiobermeister (BaL)** Manfred Barth, Manfred Braun, Jürgen Kapp, Friedrich Kümmel, Wolfgang Mand, Rolf-Werner Rösler, Wilhelm Schröder, Norbert Schulz, Eugen Stendebach, Helmut Stieglitz, Wolfgang Thiel (sämtlich 1. 2. 85), **Polizeiobermeister (BaP)** Gerold Kühne (1. 2. 85), die **Polizeimeister (BaL)** Günter Köhler, Armin Schaaf, Rainer Schmidt, Uwe Tasler (sämtlich 1. 2. 85).

Frankfurt am Main, 8. Februar 1985

Der Polizeipräsident
P III/11

StAnz. 8/1985 S. 431

K. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

ernannt:

zum **Landwirtschaftsdirektor** Wissenschaftlicher Oberrat (BaL) Dr. Eberhard Maronde, Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof, Bad Hersfeld (1. 11. 84);

zu **Landwirtschaftsoberräten** die **Landwirtschaftsräte (BaL)** Dr. Jörg Blaschke, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, Dr. Rainald Brechtel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (beide 31. 10. 84);

zu **Landwirtschaftsrätinnen (BaL)** die **Landwirtschaftsrätinnen z. A. (BaP)** Andrea Hörlin, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Korbach (19. 11. 84), Margitt Wagner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (1. 12. 84);

zum **Landwirtschaftsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Agraringenieur Klaus-Dieter Sens, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (26. 11. 84);

zum **Techn. Amtsrat Techn. Amtmann (BaL)** Werner Hegerberckermeier, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (20. 12. 84);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Bewerber Michael Lotz, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (1. 11. 84), Achim Hardt, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (17. 1. 85);

zum **Techn. Assistenten Techn. Assistent z. A. (BaP)** Christoph Parsch, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (2. 1. 85);

zur **Assistentin z. A. (BaP)** Bewerberin Sabine Balmer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (1. 11. 84);

versetzt:

Joachim Diesner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen (1. 10. 84);

zum **Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg** Inspektorin z. A. (BaP) Bettina Scharf, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (1. 1. 85);

vom **Nordrhein-Westfälischen Landgestüt Warendorf** Gestüt-oberwärter (BaL) Hans-Josef Loock, Hessisches Landgestüt Dillenburg (1. 11. 84);

in den **Ruhestand** getreten:

Amtsrat Johannes Muth, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (31. 1. 85);

in den **Ruhestand** versetzt:

Studiendirektor Dr. Herbert Menninger, Milchwirtschaftliche Lehranstalt Gelnhausen (31. 12. 84),

Techn. Oberamtsrat Helmut Neul, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (31. 12. 84), beide gem. § 51 Abs. 3 Nr. 1 HBG;

entlassen:

die **Gartenbaureferendare** Lothar Hilke, Reiner Kopp (beide 30. 11. 84), beide gem. § 43 HBG.

Kassel, 4. Februar 1985

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung**
012 — 7 g 10.01

StAnz. 8/1985 S. 431

M. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:

Oberinspektorin (BaP) Jutta Hergenröther (25. 1. 85);

versetzt:

vom **Magistrat der Stadt Frankfurt**

Amtmann (BaL) Horst Barth (1. 11. 84).

Wiesbaden, 6. Februar 1985

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
ZV/11

StAnz. 8/1985 S. 431

204

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Bürstädter Wald“ der Stadt Worms, Stadtwerke, vom 23. Februar 1984

Bezug: Verordnung vom 23. Februar 1984 (StAnz. S. 606, ber. 1985 S. 62)

In der o. a. Verordnung muß Buchst. e in § 3 Ziff. 3 (StAnz. 1984 S. 610, rechte Spalte, ber. 1985 S. 62) wie folgt lauten:

„e) Fahr- und Fußgängerverkehr, außerhalb der bestehenden Wege — soweit es sich nicht um forstwirtschaftliche oder Wasserwerksfahrzeuge handelt,“

Darmstadt, 8. Februar 1985

Der Regierungspräsident
V 14 b/38 b 4 (37 11) — St
StAnz. 8/1985 S. 432

205

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Echzell, Wetteraukreis

Der Rindviehversicherungsverein Echzell hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 30. Dezember 1984 die Auflösung mit Wirkung vom 30. Dezember 1984 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 6. Februar 1985

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 39 i 02/01 (16) — 3
StAnz. 8/1985 S. 432

206

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Neubau von zwei Funkübertragungsstellen Hanau 7 — Langenselbold 0

Zur Abstimmung der jeweiligen geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen anderer Planungsträger und Stellen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung ist das o. a. Raumordnungsverfahren eingeleitet worden. Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — als oberste Landesplanungsbehörde hat mich beauftragt, für das o. a. Vorhaben ein Raumordnungsverfahren gem. § 11 HLPG durchzuführen. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Darmstadt, 4. Februar 1985

Der Regierungspräsident
VII 54 — 93 d 10/05 (E 36)
StAnz. 8/1985 S. 432

207

KASSEL

Vorhaben der Firma Volkswagenwerk AG, 3500 Kassel

Die Firma Volkswagenwerk AG, Postfach 10 38 60, 3500 Kassel, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Umbau der Aluminium-Schmelzanlage, zum Neubau einer Shredderanlage und zum Bau einer Lagerhalle für die Reststofflagerung (Anlage nach § 2 Nr. 2 u. 6 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Baunatal, Gemarkung Kirchbauna, Flur 2, Flurstücke 76/1 und 77/3, gestellt.

Die Anlage soll im August 1986 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 und § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung,

etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 4. März 1985 bis 6. Mai 1985 bei dem Magistrat der Stadt Baunatal, Marktplatz 14, Zimmer 320, 3507 Baunatal 1, während der Dienststunden oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, 3500 Kassel, Dienststunden von 8.30—12.00 und 13.30—15.30 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 23. Mai 1985, 10.00 Uhr, bestimmt. Versammlungsraum ist der Sitzungssaal im Rathaus (Raum 119), Marktplatz 14, 3507 Baunatal 1.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 5. Februar 1985

Der Regierungspräsident
32 — 53 e 621 — 19/2
StAnz. 8/1985 S. 432

208

Vorhaben der Herren H. Wetzel und W. Wilsky, 3445 Waldkappel

Die Herren H. Wetzel und W. Wilsky, 3445 Waldkappel, haben Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Brech- und Klassieranlage für in Steinbrüchen gewonnenes Gestein (Anlage nach § 2 Nr. 3 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Hessisch Lichtenau, Gemarkung Hessisch Lichtenau-Hollstein, Flur 3, Flurstück 125, gestellt.

Die Anlage soll im Frühjahr 1985 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 5. März bis 6. Mai 1985 bei der Stadtverwaltung Hessisch Lichtenau während der Dienststunden im Rathaus, Landgrafenstraße 50, 1. Stock, Bauamt, 3437 Hessisch Lichtenau, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, 3500 Kassel, Dienststunden von 8.30—12.00 und 13.30—15.30 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Dienstag, der 14. Mai 1985, 10.00 Uhr, bestimmt. Versammlungsraum ist der Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Hessisch Lichtenau, Landgrafenstraße 52, 3437 Hessisch Lichtenau.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 11. Februar 1985

Der Regierungspräsident
32 — 53 e 621 (744)
StAnz. 8/1985 S. 432

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

209

Forstwirtschaftsmeisterprüfung

Die 8. Forstwirtschaftsmeisterprüfung im Land Hessen findet während der Zeit vom 14. Oktober bis 7. November 1985 im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt Diemelstadt statt.

Die schriftliche Prüfung wird bereits in der Woche vor diesem Termin während des laufenden Vorbereitungslehrganges durchgeführt.

Zu dieser Prüfung werden vorrangig Forstwirte zugelassen, die an den Vorbereitungslehrgängen zur Meisterprüfung teilgenommen haben.

Gemäß § 8 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen in der Forstwirtschaft (StAnz. 1977 S. 678) ist zur Meisterprüfung zugelassen, wer eine Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Forstwirtschaft nachweisen kann.

Obwohl die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen auf die Forstwirtschaftsmeisterprüfung keine rechtliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dürfte jedoch die Teilnahme an einem solchen Lehrgang Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung sein.

Die Anträge auf Zulassung zu dem 8. Prüfungslehrgang sind spätestens bis zum 1. Juli 1985 bei der Zuständigen Stelle zu

stellen. Gemäß § 9 der o. a. Prüfungsordnung hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich, auf den von der Zuständigen Stelle vorgeesehenen Vordruck, unter Beachtung der Anmeldefrist, durch den Prüfungsbewerber bei der Zuständigen Stelle zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Nachweis einer Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf,
- b) Nachweis über die anschließende praktische Tätigkeit in einem Forstbetrieb,
- c) Nachweise über den Besuch von fachlichen Lehrgängen,
- d) Lebenslauf — tabellarisch —,
- e) Erklärung, daß die Prüfung zum Forstwirtschaftsmeister noch nicht abgelegt wurde, oder — im Falle einer Wiederholungsprüfung — wann und bei welcher Stelle diese Prüfung nicht bestanden wurde,
- f) in Ausnahmefällen gemäß § 8 Abs. 2 entsprechende Unterlagen.

Kassel, 12. Dezember 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
— Zuständige Stelle —
4 — T 66.04 — 42

StAnz. 8/1985 S. 433

210

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1985

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 17. April 1980 (StAnz. S. 993) i. V. m. dem derzeit gültigen Gemeindehaushaltsrecht und anderen kommunalrechtlichen Vorschriften hat die Verbandsversammlung am 6. Dezember 1984 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt in Einnahmen in Einnahmen auf 8 205 032,— DM auf 524 140,— DM in Ausgaben auf 8 205 032,— DM in Ausgaben auf 524 140,— DM festgesetzt.

Im Verwaltungshaushalt entfallen auf

	Einnahmen	Ausgaben
Verbandsvorsteher	1 378 064,— DM	1 378 064,— DM
Bezirksleitung Darmstadt	1 465 520,— DM	1 465 520,— DM
Bezirksleitung Frankfurt am Main	2 110 670,— DM	2 110 670,— DM
Bezirksleitung Kassel	1 861 470,— DM	1 861 470,— DM
Bezirksleitung Wiesbaden	1 389 308,— DM	1 389 308,— DM
	<u>8 205 032,— DM</u>	<u>8 205 032,— DM</u>

Im Vermögenshaushalt entfallen auf

	Einnahmen	Ausgaben
Verbandsvorsteher	16 100,— DM	16 100,— DM
Bezirksleitung Darmstadt	35 000,— DM	35 000,— DM
Bezirksleitung Frankfurt am Main	165 000,— DM	165 000,— DM
Bezirksleitung Kassel	200 000,— DM	200 000,— DM
Bezirksleitung Wiesbaden	108 040,— DM	108 040,— DM
	<u>524 140,— DM</u>	<u>524 140,— DM</u>

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur

rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600 000,— DM festgesetzt.

§ 5

1. Die nach § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Verwaltungsschulverbandsgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) zu erhebenden Gebühren (Schulgeld) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1983 für Mitglieder auf 6,90 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer für Nichtmitglieder auf 8,60 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer festgesetzt.
2. Die nach § 6 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes zu erhebenden Beiträge (Umlageanteile) werden auf insgesamt 809 139,— DM festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 6. Dezember 1984 beschlossene Stellenplan. Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsausschuß.

§ 7

Im Verwaltungshaushalt sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte die Ausgaben, die zur gleichen Gruppe gehören, gegenseitig deckungsfähig.

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte darüber hinaus die HHSt. der Gruppe 53 mit den HHSt. der Gruppe 54 und die HHSt. 562 mit der HHSt. 591.

§ 8

Innerhalb der Unterabschnitte 2441—2444 können Mehreinnahmen der Gruppen 11 und 17 zur Leistung von Mehrausgaben der HHSt. 416, 530, 535, 571 und der Gruppe 58 verwendet werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung ist gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 31. Januar 1985 — I B 51 — 8 e 10 23.1 (1985) — genehmigt.

Die Haushaltssatzung (Haushaltsplan mit Anlagen) und die Genehmigung liegen in der Zeit vom 4. März bis 8. März 1985 und vom 11. März bis 15. März 1985 von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kiesstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 8. Februar 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher

StAnz. 8/1985 S. 433

BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, MinRat, im Hess. Innenministerium. Loseblattsammlung, DIN A 5, 2. Aufl., 40. Erg.-Liefg., Gesamtwerk, 3. Ordner, 159,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden.

Die Aufgaben des Katastrophenschutzes sind nicht bundeseinheitlich, sondern, soweit nicht spezielle Katastrophenschutzgesetze erlassen wurden, als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr und durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung regelnden Polizei-, Feuerwehr- bzw. Brandschutzgesetze mitgeregelt. Die Einrichtungen und Einheiten des friedensmäßigen Katastrophenschutzes sollen auch im Verteidigungsfall die anfallenden Aufgaben der Hilfsdienste wahrnehmen. Das Handbuch faßt alle geltenden Vorschriften der verschiedenen Organisationen sowie der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes zusammen. Die wichtigsten Bestimmungen der Länder, die für den friedensmäßigen Katastrophenschutz auf Landesebene gelten, sind einbezogen. Neu in die Sammlung aufgenommen wurden: Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in Bergwerken, Neufassung der Jod-Merkblätter bei Ausgabe von Jod-Tabletten, Neufassung der Bautechnischen Grundsätze für Hausschutzräume des verstärkten Schutzes, Vorläufige Bautechnische Grundsätze für Grundschutzräume mittlerer Größe, Merkblatt für Arbeitgeber bei Erstattung fortgewährter Leistungen beim Dienst im Katastrophenschutz, Neufassung des Rettungsgesetzes von Baden-Württemberg, Verordnung über das Anerkennungsverfahren nach dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz sowie Neufassung der Musterungsverordnung. Änderungen und Ergänzungen weiterer Vorschriften sind berücksichtigt. —J

Bundesbaugesetz. Kommentar von Ernst/Zinkahn/Bielenberg. Loseblattwerk, 31. Liefg., 5. Liefg. zur 4. Aufl., 640 S., 78,— DM; Gesamtwerk 6050 S., 3 Leinenordner, 248,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die 31. Lieferung gibt den Stand vom April 1984 wieder. Sie enthält sich aus Rechtsprechung, Literatur und anderem neuen Recht ergebende Überarbeitungen, die sich insbesondere mit dem Vorkaufsrecht, der Umlegung und Grenzregelung, dem Enteignungsverfahren, dem Härteausgleich und dem Erschließungsrecht befassen. § 36 in der Fassung der Novelle 1976 ist erstmals erläutert, § 79 ist im Hinblick auf das neue Grunderwerbsteuerrecht, das freiwillige Umlegungen nicht mehr steuerfrei stellt, voll überarbeitet worden. Die Erläuterungen zum Erschließungsbeitrag wurden in erheblichem Umfang ergänzt.

Den Planungsproblemen bei der Überplanung von Gemengelage, die zunehmend Bedeutung gewonnen hat, ist besonderes Gewicht beigemessen. Die bisherigen Darlegungen in § 9 (Rdnr. 5 a ff.) wurden vollständig überarbeitet und Rechtsprechung, Schrifttum und Praxis angepaßt.

Die den Kommentar auszeichnende Sorgfalt und Genauigkeit seiner Verfasser hat keine Einbuße gelitten. So konnte der Vielfalt der Rechtsprechung und ihrer immer weiter betriebenen Differenzierung, ohne Verluste in der Überschaubarkeit hinnehmen zu müssen, Genüge getan werden. Zu einer Vereinfachung des Baurechts, die allgemein gefordert wird, führt diese, wenn auch sicher rechtlich unvermeidbare Entwicklung allerdings nicht.

Im übrigen ist das Sachverzeichnis auf den neuesten Stand gebracht, was den Gebrauch des Werkes erfreulich erleichtert.

Lfd. Ministerialrat Fritz Heinz Müller

Strafprozeßordnung mit Erläuterungen. Von Konrad Händel, begründet von Dr. Georg Schulz, fortgeführt von Paul Berke-Müller und Bernhard Fabies. 7., völlig neu bearb. Aufl., Loseblattwerk, 10. Liefg., 130 S., 15,20 DM. Kriminalistik Verlag GmbH, 6900 Heidelberg.

Mit der 10. Lieferung (Stand Oktober 1984) wurden einzelne Paragraphen überarbeitet und die Kommentierung auf den neuesten Stand gebracht.

Schwerpunkte dieser Lieferung sind die Kommentierung des § 158 StPO (Strafanzeige/Strafantrag), Beiträge zur Meldepflicht des leichenschauenden Arztes (§ 159 StPO) und Verfahrenshindernisse gemäß § 206 a StPO.

Regierungsdir. Horst-Dieter Axmann

Taschenbuch für Ruhestandsbeamte und Beamtenhinterbliebene 1985. Von Amtsrat a. D. Gerhard Schröder, BRH — Ehrenvors., mit einem Vorwort vom Bundesvorsitzenden des Bundes der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen (BRH) Hermann Lum m. Herausgegeben vom Bund der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen im Deutschen Beamtenbund. Jahrgang 1985, 10,5 x 15 cm, geb., Kunstleder-Einband, 586 S., 14,90 DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Der Jahrgang 1985 des beliebten Taschenbuches für Ruhestandsbeamte und Beamtenhinterbliebene enthält wieder eine Fülle von Beiträgen, die ganz auf die Interessen älterer Menschen und besonders der Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge zugeschnitten und geeignet sind, dem Benutzer eine Menge Geld zu sparen. Das gilt zum Beispiel für den in bisher nicht gekannter Ausführlichkeit gehaltenen

— Beitrag über das Behindertenrecht,

der alles bringt, was man wissen muß, wenn man in den Genuß der erheblichen Steuerermäßigungen und anderen Vergünstigungen kommen will, die mit der Anerkennung als Behindert verbunden sind. Selbst für diejenigen, die ihre Anerkennung schon in der Tasche haben, bringt dieser Beitrag (z. B. in der MdE-Tabelle) das Rüstzeug, das man braucht, wenn man sich mit Erfolg gegen eine Reduzierung des MdE-Grades wehren will. Auch die Wiedergabe der

— Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

mit der kompletten Tabelle aller Einfach-, Regel- und Höchstsätze und ausführlichen Erläuterungen dient dem Zweck, keine Mark zuviel an Gebühren zu zahlen und so Schwierigkeiten bei der Erstattung durch die Krankenversicherung und bei der Beihilfengewährung zu vermeiden. Bares Geld kann auch die

— Wohngeldfibel

wert sein, zumal da die Möglichkeit zur Erlangung des staatlichen Wohngeldes besonders von vielen älteren Menschen noch immer nicht genutzt wird. Mit der Wiedergabe des

— Beamtenversorgungsgesetzes sowie der

— Beihilfevorschriften

hat der Benutzer des Taschenbuches zudem das Rüstzeug in der Hand, das notwendig ist, wenn man seine Rechte als Ruhestandsbeamter oder Beamten-

witwe wahrnehmen will. Schließlich enthält das Taschenbuch eine Reihe interessanter, informativer Aufsätze, so z. B.

— zur Pensionsbesteuerung,

— zur sog. Doppelversorgung (§ 55 BeamtVG),

— zur Absicherung des Pflegefallrisikos,

— zur Ernährung älterer Menschen und über

— Gesundheitsfragen.

Das preiswerte Taschenbuch, das in gebundener Form nun zum sechsten Mal erscheint, ist für Versorgungsempfänger unentbehrlich. Dies gilt besonders in der heutigen Zeit, in der es sich die Versorgungsempfänger am wenigsten leisten können, auf die Ausschöpfung der gebotenen Möglichkeiten und Vergünstigungen zu verzichten. Mehr als je zuvor ist es erforderlich, daß sich die Versorgungsempfänger um ihr Recht kümmern und selbst aktiv werden. Das Taschenbuch für Ruhestandsbeamte und Beamtenhinterbliebene ist eine Fundgrube wertvollen Wissens und für alle, die Bescheid wissen oder anderen helfen wollen, ein unentbehrlicher Ratgeber. Niemand sollte deshalb auf dieses „kluge Buch“ verzichten.

Vorübergehend steht auch noch der Jahrgang 1984 zur Bestellung zur Verfügung, womit allen, die über diese Jahresausgabe (mit Beiträgen über Steuern sparen, Erbschafts- und Schenkungssteuer, den einschlägigen Besoldungs- und Versorgungsstabellen, den z. Z. gültigen Einkommen- und Lohnsteuertabellen sowie einer Tabelle der gekürzten Vorsorgepauschale, einem Beitrag über das neue Mietrecht und 22 Aufsätzen über Gesundheitsfragen für ältere Menschen) noch nicht verfügen, die Möglichkeit geboten wird, die Basis des nachschlagenden Wissens zu verbreitern.

Beide Jahrgänge werden zum einmaligen Vorzugspreis von 24,— DM angeboten.

Amtsrat Karl-Heinz Schmidt

Kostenordnung. Kommentar. Von Dr. Günther Rohs, Landgerichtsdirektor, und Paul Wedewer, Oberreg.-Rat a. D., unter Mitarbeit von Günter Belchans, Reg. Dir. im Bundesministerium der Justiz. 2. Aufl., Loseblattwerk, 35. Erg.-Liefg., Stand November 1984, 154 S., 44,— DM. Gesamtwerk, 1920 S., 2 Pvc-Ordner, 148,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 2000 Hamburg

Wer die Rechtsprechung in Kostenfragen auch nur einigermaßen verfolgt, wird feststellen, daß nur wenige Entscheidungen veröffentlicht werden, die auf den Kommentar von Rohs/Wedewer nicht Bezug nehmen. Meist schließen sie sich der darin vertretenen, in Zweifelsfällen stets gut begründeten Meinung an. Dies allein beweist schon, wie stark dieser Kommentar das Kostenrecht beeinflusst und wie beliebt er bei den Gerichten ist. Ebenso gilt dies für die Notare, denen er dazu verhilft, es gar nicht erst zu einer gerichtlichen Entscheidung kommen zu lassen, sondern auf Grund des Kommentars den richtigen Kostensatz vorzunehmen. Die Erläuterungen sind eingehend und gründlich, Literatur und Rechtsprechung umfassend verarbeitet.

Rechtsanwalt Dr. Burckhardt Löber

Weinrecht der EWG, der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer. Von Heubem/Reichardt/Dietrich/Scherard/Frank. Loseblattwerk, Nachtrag Oktober 1984, Gesamtwerk, 3552 S., 3 Ordner, 98,— DM. Walhalla u. Praetoria Verlag, 8400 Regensburg.

Mit diesem wichtigen Nachtrag hat der Bezahler den Vorteil, die neuesten einschlägigen Bestimmungen für die gesamte deutsche Weinwirtschaft zu nutzen. Nämlich die EWG-Verordnung Nr. 2102/84 der Kommission der EG vom 13. Juli 1984 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinssektors — gültig ab 15. September 1984. Dies erklärt den ungewöhnlich großen Umfang dieser Lieferung.

Insgesamt beinhaltet sie zwei neue EWG-Verordnungen und fünf Änderungs-Verordnungen (mit Ergänzungen) des Rates der EG, 16 neue EWG-Verordnungen und sechs Änderungs-Verordnungen (mit Ergänzungen) der Kommission der EG. Geändert und ergänzt wurden fünf verschledene, umfangreiche Erläuterungen zu EWG-Verordnungen sowie zwei amtliche Listen.

Ebenfalls aufgenommen wurden folgende Änderungs-Verordnungen vier der Bundesregierung, jeweils eine der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz (mit Ergänzungen) sowie eine Bekanntmachung der Regierung Unterfranken.

Eine umfassende weinrechtliche Textsammlung, die durch preiswerte Nachträge kurzfristig auf den neuesten Rechtsstand gebracht wird. Für jeden beruflich im Weinbau tätigen Praktiker eine lohnende Anschaffung.

Ministerialrat a. D. Dr. Erich Schröder

Taschenlexikon personalrechtlicher Entscheidungen des öffentlichen Dienstes (TPE). Von Herbert Fritzsche, Amtsleiter a. D., sowie Herausgeber und Schriftleiter der Fachzeitschrift „Die Personalvertretung“ 4., überarb. und erw. Aufl., Teil I: Entscheidungen bis 31. Dezember 1979, CCIV, 1507 S., Oktav, Spezialordner, DM 86,—; Teil II: Entscheidungen ab 1. Januar 1980, Ergänzbar Ausgabe, 17. Erg.-Liefg., LXX, 274 S., Oktav, Spezialordner, DM 48,—. Erich Schmidt Verlag, 1000 Berlin, 4800 Bielefeld, 8000 München.

Im Anschluß an die Besprechung des Gesamtwerks in StAnz. 1982 S. 993 kann diese auf Grund der vorliegenden 17. Ergänzungslieferung zum TPE dahin erweitert werden, daß das Werk in Teil II nunmehr auch die personalrechtlichen und tarifrechtlichen Entscheidungen des Zeitraums 1. Januar 1980 bis März 1983 enthält. Teil I wurde mit dem 31. Dezember 1979 infolge des bis dahin erreichten Umfangs abgeschlossen, um die Handlichkeit zu gewährleisten. Teil I und Teil II enthalten jetzt zusammen 5 230 grundlegende richterliche Entscheidungen seit dem Jahre 1950 zum Personalvertretungsrecht, Beamtenrecht, Richterrecht, Dienstordnungsrecht der Sozialversicherungsträger, Laufbahnrecht, Besoldungsrecht, Beamten-Versorgungsrecht, Disziplinarrecht, Beihilferecht, Reise- und Umzugskostenrecht sowie zum Tarif- und Arbeitsrecht mit Fundstellenangaben. Damit sind alle personalrechtlich bedeutsamen Rechtsgebiete erfaßt.

Auch unter Berücksichtigung der 17. Ergänzungslieferung wird das Werk seinem Anspruch voll gerecht, bei der Klärung und Bearbeitung personalrechtlicher Fragen und Einzelfälle die zu beachtende Rechtsprechung mit heranzuziehen, damit bereits geklärte Fragen nicht erneut im Rechtswege ausgetragen werden müssen. Mit dem TPE liegt somit eine Entscheidungsmeldung vor, die in ihrer Gliederung und Handhabung ganz auf die Praxis abgestellt und eine hilfreiche Arbeitsgrundlage bei der Lösung personalrechtlicher Fälle und Fragen darstellt.

Regierungsdir. Helmut Dornan

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 25. FEBRUAR 1985

Nr. 8

Aufgebot

812

C 668/84: Der Kaufmann Heinrich Gerland, dessen Ehefrau Brigitte Gerland, geb. Kersten, beide wohnhaft in 6450 Hanau am Main, Leibnitzstraße 11, und Frau Else Gerland, geb. Moreau, in 6450 Hanau am Main, Hospitalstraße 14, gesetzlich vertreten durch Rechtsanwalt Hans-Joachim Richter, 6450 Hanau am Main, Frankfurter Landstraße 11, haben das Aufgebot des nicht mehr auffindbaren Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Gelnhausen, Band 82, Blatt 3088, in Abteilung III, Nr. 3, für die Königsteiner Bausparkasse AG in 6370 Oberursel 1 eingetragene, mit 12% u. U. 13%, verzinsliche Grundschuld von 4500,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, dem 17. Oktober 1985, 8.00 Uhr, Raum 11 (Erdgeschoß), Gebäude A, anberaumten Aufgebotstermin, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 11. 2. 1985 **Amtsgericht**

Güterrechtsregister

813

5 GR 629 — Neueintragung — 8. 2. 1985: Helmut Alfons Spachmann und Edeltraud geb. Wiegand, Riedmühlstraße 42, 6367 Karben 6. Durch notariellen Vertrag vom 28. August 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 8. 2. 1985 **Amtsgericht**

814

GR 643 — Neueintragung — 13. 2. 1985: Eheleute Metzgermeister und Viehhändler Peter Hubert Bünnagel und Maria Theresia Ferdinande geb. Burghardt, Hauptstraße 74, Dillenburg-Nanzenbach. Durch Vertrag vom 26. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 13. 2. 1985 **Amtsgericht**

815

GR 380 — Neueintragung — 24. 1. 1985: Eheleute Horst Werner, kfm. Angestellter, geb. am 21. 8. 1957, und Ehefrau Jutta Werner, geb. Heß, geb. 28. 2. 1961, Heinrich-von-Kleist-Weg 9, 6348 Herborm. Durch Ehevertrag vom 28. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborm, 24. 1. 1985 **Amtsgericht**

816

8 GR 719 — Neueintragung — 15. 2. 1985: Günter Kurt Preuß, geboren 29. 1. 1944, Marianne Preuß, geb. Hauer, geboren 15. 4. 1948, Schillerstraße 82, 6073 Egelsbach. Durch Vertrag vom 8. November 1984 vor

Notar Dr. Rosenkranz jun., Langen, UR-Nr. 660/84, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 15. 2. 1985 **Amtsgericht**

817

GR 484 — Neueintragung — 13. 2. 1985: Norbert Adolf Wege, Kaufmann, geb. 26. 4. 1952, und Eva Anna Maria Wege, geb. Dingges, geb. 22. 5. 1956, beide wohnhaft in Herbstein, Hessenstraße 8. Durch Vertrag vom 29. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6420 Lauterbach (Hessen), 13. 2. 1985 **Amtsgericht**

818

GR 1212 — Neueintragung — 6. 2. 1985: Manfred Schwarz, Dipl.-Betriebswirt, Höhenweg 47, 3550 Marburg, und Sabine Schwarz geb. Appel, medizinisch-technische Assistentin, Bachwiesenweg 1, 3553 Cölbe-Bürgeln. Durch notariellen Vertrag vom 3. August 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 6. 2. 1985 **Amtsgericht**

819

GR 149 — Neueintragung — 11. 2. 1985: Günter Röder, geb. 17. 2. 1947, Jutta Röder geb. Möller geb. 24. 12. 1956, Frankfurter Straße 33, 6404 Neuhof. Durch notariellen Vertrag vom 29. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6404 Neuhof, 11. 2. 1985 **Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof**

820

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 4941 — 13. 2. 1985: Eheleute Wolfgang Bursian und Lydia, geb. Deierling, in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 22. Oktober 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4942 — 13. 2. 1985: Eheleute Karl Hermann Jung und Elisabeth Hilda, geb. Gussnig, in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 24. Juli 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4943 — 13. 2. 1985: Eheleute Bernd Gossing und Sabine, geb. Kirsch, in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4944 — 13. 2. 1985: Eheleute Franz Heinrich Winter und Christa Marianne, geb. Schmitt, in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 11. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4945 — 13. 2. 1985: Eheleute Wolfgang Schmeck und Renate, geb. Drechsler, in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 28. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4946 — 13. 2. 1985: Eheleute Jure Micolic und Marija, geb. Biloš, in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 20. Dezember 1984 ist Zugewinngemeinschaft nach deutschem Recht vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 13. 2. 1985 **Amtsgericht, Abt. 5**

821

GR 654 — Neueintragung — 13. 2. 1985: Pharmareferent Hans-Jochen Rüttgers und Marion Rüttgers geb. Simon, Hauptstraße 83, 6296 Mengerskirchen 1. Durch Ehevertrag vom 24. Oktober 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 13. 2. 1985 **Amtsgericht**

822

GR 655 — Neueintragung — 13. 2. 1985: Kaufmann Helmut Schmidt und Carmen Britta Schmidt geb. Stöhr, Im Lindenstrauch 7, 6290 Weilburg/Lahn. Durch Ehevertrag vom 18. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 13. 2. 1985 **Amtsgericht**

Vereinsregister

823

VR 409 — Neueintragung — 14. 2. 1985: Jugend- und Kulturzentrum Taunusstein mit dem Sitz in Taunusstein-Hahn.

6208 Bad Schwalbach, 14. 2. 1985 **Amtsgericht**

824

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg
8 VR 603 — 11. 2. 1985: Reiterfreunde Beinehof; Sitz: 6114 Groß-Umstadt.

8 VR 602 — 11. 2. 1985: TTC Ober-Klingen; Sitz: 6111 Otzberg, Ortsteil Ober-Klingen.

6110 Dieburg, 11. 2. 1985 **Amtsgericht**

825

VR 283 — Neueintragung — 7. 2. 1985: Partnerschaftsvereinigung Hatzfeld (Eder) e. V., Hatzfeld (Eder).

3558 Frankenberg (Eder), 7. 2. 1985 **Amtsgericht**

826

VR 621 — Neueintragung — 14. 2. 1985: RUF ZUR VERSÖHNUNG, Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 14. 2. 1985 **Amtsgericht**

827

VR 1476 — Neueintragung — 6. 2. 1985: Jugend-Freizeit-Verein, Rabenau-Londorf.

6300 Gießen, 12. 2. 1985 **Amtsgericht**

828

VR 190 — Neueintragung — 14. 2. 1985: Turnverein 1909 Gut Heil Sondheim, Homberg/Efze-Sondheim.

3588 Homberg/Efze, 14. 2. 1985 **Amtsgericht**

829

VR 264 — Neueintragung — 14. 2. 1985: Reit- und Fahrverein Am Ellerbruch in Korbach.

3540 Korbach, 14. 2. 1985 **Amtsgericht**

830**Neueintragen beim Amtsgericht Michelstadt**

VR 505 — 12. 2. 1985: Verkehrs- und Verschönerungsverein Zell, Bad König, Stadtteil Zell.

VR 506 — 12. 2. 1985: Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Erbach, 6120 Erbach.

VR 507 — 12. 2. 1985: Kinderhaus Geißler, 6101 Fränkisch-Crumbach.

VR 508 — 12. 2. 1985: Verein zur Förderung des TSV 1871 Kirch-Brombach, 6126 Brombachtal.

6120 Michelstadt, 12. 2. 1985 **Amtsgericht**

831**Neueintragen beim Amtsgericht Wetzlar**

VR 1085 — 20. 12. 1984: Der Verein „Natur- und Vogelschutzverein Hohenahr e. V.“ in 6331 Hohenahr ist heute unter Nr. 1085 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 4. Mai 1984 errichtet.

VR 1086 — 2. 1. 1985: Der Verein „Feuerwehreinigung Ehringshausen der Freiwilligen Feuerwehr, Ortsteil Breitenbach“ in 6332 Ehringshausen, Ortsteil Breitenbach, ist heute unter Nr. 1086 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 5. Oktober 1984 errichtet.

VR 1087 — 9. 1. 1985: Der Verein „Evangeliums-Rundfunk in Deutschland e. V.“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1087 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 15. Oktober 1984 errichtet.

VR 1088 — 14. 1. 1985: Der Verein „Industriemeister-Vereinigung Bezirksgruppe Wetzlar e. V.“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1088 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 16. Februar 1984 errichtet.

VR 1089 — 22. 1. 1985: Der Verein „SAHARA CLUB e. V.“ in 6331 Hohenahr ist heute unter Nr. 1089 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 21. Juli 1984 errichtet.

VR 1090 — 23. 1. 1985: Der Verein „Foto-freunde Lahnau e. V.“ in 6335 Lahnau ist heute unter Nr. 1090 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 5. April 1984 errichtet.

VR 1091 — 7. 2. 1985: Der Verein „Lohnsteuerhilfverein Lahn-Dill e. V.“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1091 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 2. Januar 1985 errichtet.

Löschung

VR 690 — 15. 1. 1985: Brieftaubentransportgemeinschaft Lahn-Dill in 6333 Braunfels. Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Wetzlar vom 16. Januar 1985 wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen. Eine Liquidation findet nicht statt.

6330 Wetzlar, 20. 12. 1984 **Amtsgericht**

Liquidation**832**

E. Wiechert & Co. GmbH in Gelnhausen. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei derselben zu melden.

6460 Gelnhausen, 25. 1. 1985

Der Liquidator
Hortner, Notar

Vergleiche — Konkurse**833**

N 3/85: Über das Vermögen der Firma **WVW Massivbau GmbH, Alsfeld, Marburger Straße 47**, Geschäftsführer: Karl-Heinz Weidlich, wird heute, 5. Februar 1985, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 22. März 1985.

Vor dem Amtsgericht, Raum 6, werden folgende Termine abgehalten:

18. März 1985, 11.00 Uhr, Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

1. April 1985, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. März 1985 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet, sie erstreckt sich nicht auf Sendungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder des Konkursverwalters.

6320 Alsfeld, 6. 2. 1985 **Amtsgericht**

834

6 N 2/85 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Beisedienst Taunus W. Koller GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Willi Koller, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Saalburgstraße 150, werden der Eröffnungsantrag mangels Masse **abgewiesen** und die am 4. Januar 1985 angeordnete Sequestration sowie das gegen die Gesellschaft verhängte Verfügungsverbot **aufgehoben**.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 2. 1985 **Amtsgericht**

835

6 N 12/85 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **OVG Omnibusverkehrsgemeinschaft GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Schluckebier, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Louisenstraße 58, wird heute, am 14. Februar 1985 um 11 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt.

Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt am Main 50, Landgraf-Philipp-Straße 5, Tel. (069) 52 01 76.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 2. 1985 **Amtsgericht**

836

N 20/81: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Isolen Handelsgesellschaft für technische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Taunusstein 4**, ist Schlußtermin gem. § 162 KO auf

Freitag, den 29. März 1985, 8 Uhr, Saal Nr. 10, des Amtsgerichts Bad Schwalbach anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist im Hinblick auf den Umfang und die Schwierigkeit der Sache auf 16 500,— DM zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer festgesetzt.

6208 Bad Schwalbach, 8. 2. 1985 **Amtsgericht**

837

61 N 42/75: Beschluß im Konkursverfahren über den Nachlaß der am 8. 12. 1974 in Darmstadt verstorbenen **Helma Margarete Göpfert**.

1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2 838,72 DM, seine Auslagen werden auf 326,58 DM festgesetzt.

2. Schlußtermin wird bestimmt auf Dienstag, den 18. April 1985, 8.00 Uhr, Saal 8, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

- a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
- b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 10. 2. 1985 **Amtsgericht, Abt. 81**

838

61 N 65/73: Beschluß im Konkursverfahren über das Vermögen der **Südostdeutschen Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, 6100 Darmstadt**.

1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 73 994,55 DM, seine Auslagen auf 4 104,— DM (einschl. MwSt.) festgesetzt.

2. Schlußtermin wird bestimmt auf Dienstag, den 19. März 1985, 10.00 Uhr, Zimmer 8, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

- a) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,
- b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
- c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
- d) Beschlusfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände,
- e) Anhörung der Gläubigerversammlung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

6100 Darmstadt, 11. 2. 1985 **Amtsgericht, Abt. 81**

839

81 N 390/77: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der **Frau Pauline Netter** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 14 155,59 DM. Hiervon gehen ab die noch nicht festgesetzten Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse.

Zu berücksichtigen sind 1 958 735,02 DM nicht bevorrechtigter Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main aus.

6000 Frankfurt am Main, 12. 2. 1985
Der Konkursverwalter
Dr. Walter

840

81 N 329/84: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Günter Reinicke** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 11 914,81 DM. Hiervon geht noch ab die Vergütung des Konkursverwalters von 5 000,— DM.

Zu berücksichtigen sind 19 547,24 DM bevorrechtigte Forderungen und 80,— DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 2. 1985

Der Konkursverwalter
Dr. Walter

841

VN 2/84 — **Beschluß:** Im Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma **ML-Bau GmbH, Ludwigstraße 49, 6948 Wald-Michelbach**, Geschäftsführerin Monique Lipp, wird der Beschluß vom 30. Oktober 1984, betreffend die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über o. a. Firma, aufgehoben, nachdem die Antragstellerin den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zurückgenommen hat.

6149 Fürth (Odw.), 5. 2. 1985 **Amtsgericht**

842

65 N 212/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 24. 1. 1984 verstorbenen **Frau Herta Engel geb. Keune, geb. 21. 5. 1918, zuletzt wohnhaft gewesen in Vellmar, Ringstraße 13**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 19. März 1985, 11.40 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 6. 2. 1985 **Amtsgericht, Abt. 65**

843

7 N 40/84 — **Beschluß:** Über das Vermögen des **Heinz Siebert, Kirchenbedarf, Limburg, Schiede 29, jetzt in Niederneisen, Im Brauner 10**, ist am 8. Februar 1985, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Klaus Schäfer in Limburg, Neumarkt 7.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1985 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, den 29. März 1985, 14 Uhr, vor dem Amtsgericht in Limburg a. d. Lahn, Schiede Nr. 14, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 14.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. März 1985 anzeigen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 2. 1985

Amtsgericht

844

7 N 14/76: Das Konkursverfahren Firma **pid-presse und informationsdienst-druck und verlag gmbh, Schützenstraße 32, 3550 Marburg**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Jürgen Uth, Große Gasse 22, 3557 Ebsdorfergrund 4, wird nach Schlußtermin aufgehoben.

3550 Marburg, 29. 1. 1985

Amtsgericht, Abt. 7

845

N 9/85: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Frau Christel Rupprecht, Am Sonnenberg 24, 6126 Brombachtal**. Am 11. Februar 1985 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 11. 2. 1985 **Amtsgericht**

846

7 N 146/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **HS Heizungs- und Sanitär GmbH, Kaiserstraße 32-34, 6050 Offenbach am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den

20. März 1985, 10.30 Uhr, Zimmer 824, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 10 542,52 DM, die baren Auslagen auf 1 000,— DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 8. 2. 1985

Amtsgericht

847

34 N 46/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Sigmattechnik GmbH & Co KG, 6112 Groß-Zimmern**, soll auf Anordnung des Amtsgerichts Dieburg eine Nachtragsverteilung stattfinden. Hierfür steht ein Betrag von 14 995,02 DM zur Verfügung. Nach dem Schlußverzeichnis betragen die zu berücksichtigenden nicht bevorrechtigten Konkursforderungen 299 900,65 DM. Nachtragsquote somit 5 Prozent.

Ein Verzeichnis der bei der Nachtragsverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dieburg zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6050 Offenbach am Main, 6. 2. 1985

Der Konkursverwalter
Karl Polkin

848

4 N 5/85: Konkursantragsverfahren betreffend **IBEG Blumen Im- und Export Gesellschaft mbH, Fasanenweg 1, 6092 Kelsterbach**.

Der Schuldnerin ist am 8. Februar 1985, 15.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6090 Rüsselsheim, 8. 2. 1985

Amtsgericht

849

62 N 25/85: Konkursantragsverfahren betreffend **Rolf Hartel GmbH, Wiesbaden, Rheinstraße 33**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Karin Hartel, ebenda.

Der Schuldnerin ist am 12. Februar 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 12. 2. 1985

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

850

1 K 48/82: Die im Grundbuch von Orpethal, Band 5, Blatt 133, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Orpethal, Flur 6, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße 5, Größe 7,52 Ar,

Gemarkung Orpethal, Flur 6, Flurstück 50/1, Gartenland, Vor dem Kehlberg, Größe 3,78 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Dylong und Brigitte Dylong, geb. von Hoff.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 2. 1. 1985

Amtsgericht

851

1 K 15/84: Das im Grundbuch von Ehringen, Band 37, Blatt 1515, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ehringen, Flur 16, Flurstück 43/1, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 15 (Zu dem Haus-Grundstück Nr. 15 gehört ein Gemeindenußen), Größe 3,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. April 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Ostermeier.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 1. 2. 1985

Amtsgericht

852

1 K 32/84: Das im Grundbuch von Volkmarsen, Band 134, Blatt 6066, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Volkmarsen, Flur 18, Flurstück 1040/77, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wittmarstraße 19, Größe 5,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bettina Bock.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 11. 2. 1985

Amtsgericht

853

K 79, 80/84: Das im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 73, Blatt 2149, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bleidenstadt, Flur 14, Flurstück 83/1, Bauplatz, jetzt bebaut, Birkenstraße, Größe 2,39 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Mai 1985, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wolfgang Halm und Hannelore geb. Jäschke, beide Taunusstein 2, Miteigentümer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 222 000,— DM, je Miteigentumshälfte auf 111 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 11. 2. 1985

Amtsgericht

854

4 K 24/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dautphe, Band 31, Blatt 1082,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 245, Bauplatz, Breitehartstraße 17, Größe 7,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Dautphe, Flur 3, Flurstück 246, Bauplatz, Breitehartstraße 19, Größe 7,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kamm, Sigrid, geborene Krämer, geboren am 4. 1. 1958, Ehefrau des Maurers Herbert Kamm, 3560 Biedenkopf, Lindenstraße 8.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Flurstück 245 auf 13 332,00 DM,

Flur 3, Flurstück 246 auf 14 688,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 6. 2. 1985

Amtsgericht

855

61 K 129/84: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 72, Blatt 2628, unter lfd. Nr. 1 eingetragene halbe Miteigentumsanteil am Grundstück

Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 628, Hof- und Gebäudefläche, Spessarttring 30 und 30 A, Größe 6,26 Ar,

soll am Montag, dem 6. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Günther Siewecke, Darmstadt,

2. Adelheid Siewecke, Seheim-Jugenheim 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 2. 1985

Amtsgericht

856

61 K 169/83: Das im Grundbuch von Balkhausen, Band 8, Blatt 219, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 132, Gemarkung Balkhausen, Flur 2, Flurstück 27/3, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Grünland, Acker, Hutung, Talhof, Größe 856,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Hopp, Seheim-Jugenheim 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 8. 2. 1985

Amtsgericht

857

3 K 16/83: Die im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 112, Blatt 4355, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 133, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 53, Größe 35,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 132, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 55, Größe 26,01 Ar,

lfd. Nr. 4, Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 152/1, Betriebsfläche, Waldstraße, Größe 20,13 Ar,

sollen am Montag, dem 6. Mai 1985, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Kohlpaintner, Groß-Zimmern.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Kohlpaintner, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— DM für Flurstück 132, 850 000,— DM für Flurstück 133, 350 000,— DM für Flurstück 152/1.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 11. 2. 1985

Amtsgericht

858

3 K 71/84: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 127, Blatt 5801, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Groß-Umstadt, Flur 25, Flurstück 78/7, Freifläche, am Ganß'schen Keller, Größe 2,74 Ar,

und das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 125, Blatt 5750, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Groß-Umstadt, Flur 25, Flurstück 77/1, Hof- und Gebäudefläche zu Am Steinborn 5, Größe 8,73 Ar,

sollen am Freitag, dem 26. April 1985, 13.30 Uhr, Zimmer 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Ludwig Staab,

b) Karl Wilhelm Staab,

c) Klaus Adam Bitsch, — je zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 300,— DM für Flurstück 77/1, 27 400,— DM für Flurstück 78/7.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 11. 2. 1985

Amtsgericht

859

3 K 81/83: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 127, Blatt 4822, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 131/6, Hof- und Gebäudefläche, Westendstraße 28, Größe 54,06 Ar,

soll am Montag, dem 22. April 1985, 13.30

Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Barbara Gaug geb. Winzelhöler.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 750 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 30. 1. 1985

Amtsgericht

860

3 K 58/84: Der im Grundbuch von Klein-Umstadt, Band 36, Blatt 1714, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Klein-Umstadt, Flur 2, Flurstück 533/1, Hof- und Gebäudefläche, Schülerstraße 13, Größe 9,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Mai 1985, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Krüger, Klein-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 12. 2. 1985

Amtsgericht

861

8 K 63/84: Das im Grundbuch von Fellerdilln, Band 50, Blatt 1630, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 396, Bauplatz, Gartenstraße 10, Größe 6,24 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Heinrich Neef, Unterm Wahlberg 10, Haiger-Fellerdilln.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 259 020,— DM für Flur 11, Flurstück 396.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 5. 2. 1985

Amtsgericht

862

8 K 18/84: Das im Grundbuch von Haiger, Band 82, Blatt 2851, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 31, Hof- u. Gebäudefläche, Frighof 6, Größe 2,54 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Rantzsch geb. Wurtz, Haiger.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 6. 2. 1985 **Amtsgericht**

863

8 K 88/82: Die im Grundbuch von Eibels-
hausen, Band 103, Blatt 3342, eingetragenen
Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 179/35, Bau-
platz, Im Kunzeboden, Größe 1,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 179/16, Bau-
platz, An der Hosbachseite, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 179/31, desgl.,
Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 179/17, desgl.,
Größe 0,41 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 179/33, desgl.,
Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 179/18, desgl.,
Größe 3,68 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 16, Flurstück 179/19, desgl.,
Größe 0,24 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 16, Flurstück 179/20, desgl.,
Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 16, Flurstück 179/21, desgl.,
Größe 1,54 Ar, jetzt: Hof- und Gebäude-
fläche,

sollen am Mittwoch, dem 29. Mai 1985,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillen-
burg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1982
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günther Schwehn und Ursula
Schwehn geb. Waldschmidt, Eschenburg-Ei-
belshausen, — je zur Hälfte —

In dem Versteigerungstermin vom 18.
April 1984 ist der Zuschlag bereits aus den
Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt
worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt
224 630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6340 Dillenburg, 11. 2. 1985 **Amtsgericht**

864

8 K 70/84: Das im Grundbuch von Eibels-
hausen, Band 67, Blatt 2284, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 66, Hof- und
Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 8,21
Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Mai 1985, 10.00
Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg,
Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 11. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Funk geb. Busch, Eschenburg-
Eibelshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 735,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6340 Dillenburg, 11. 2. 1985 **Amtsgericht**

865

84 K 171/81: Das im Grundbuch von
Frankfurt am Main, Bezirk 43, Band 64,
Blatt 2175, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 43, Flur 6, Flur-
stück 488/87, Hof- und Gebäudefläche, Anto-
niusstraße 99, Größe 5,43 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Juni 1985, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße
2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1981
(Versteigerungsvermerk):

Leonhard Tellenbröcker in Frankfurt am
Main, Antoniusstraße 99.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 1. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

866

84 K 11/83: Das im Grundbuch von Frank-
furt am Main, Bezirk Hattersheim, Band 78,
Blatt 2236, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattersheim, Flur 7,
Flurstück 62/8, Hof- und Gebäudefläche, Vo-
gelweidestraße 9, Größe 6,67 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Juni 1985, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-
straße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer
137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1983
(Versteigerungsvermerk):

Klaus Dieter Wezel, Vogelweidestraße 9,
6234 Hattersheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

867

84 K 8/84: Das im Grundbuch Bezirk 53
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt.
Höchst, Band 166, Blatt 4528, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 53, Flur 37, Flur-
stück 8 500/85, Hof- und Gebäudefläche,
Lyonerstraße 19, Größe 41,00 Ar,

soll am Freitag, dem 16. August 1985, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße
2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1984
(Versteigerungsvermerk):

Michael Mathias Göbel in Frankfurt am
Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
19 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

868

84 K 156/83: Das im Grundbuch Bezirk 34,
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
132, Blatt 4985, eingetragene Wohnungsei-
gentum,

lfd. Nr. 1, 13,89/1 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Bocken-
heim, Flur P (neue Flurbezeichnung: 9),
Flurstück 183/24, Hof- und Gebäudefläche,
Sophienstraße 108—122,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im Haus Sophienstraße 112,
Erdgeschoß links, Nr. 43 laut Aufteilungs-
plan und beschränkt durch das Sondereigen-
tum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt
4943—4984, 4986—5006) sowie teilweise in
der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 8. August 1985,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-
straße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer

137, durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 7. 1983
(Versteigerungsvermerk):

Stylios Moutzidis, 76 Egnatias Straße,
Thessaloniki/Griechenland.

Der Wert des Wohnungseigentums ist ge-
mäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
142 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

869

84 K 186/84: Das im Grundbuch Bezirk 32
des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
269, Blatt 8647, eingetragene Wohnungsei-
gentum,

lfd. Nr. 1, 2,649/1 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt
am Main 1, Flur 557, Flurstück 181/11, Hof-
und Gebäudefläche, Tucholskystraße 77—79,
Größe 25,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung und dem Kellerraum Turm VI
Nr. 78 laut Aufteilungsplan und beschränkt
durch das Sondereigentum der anderen Mit-
eigentumsanteile (Blatt 8570 bis 8646, 8648
bis 8741),

soll am Donnerstag, dem 1. August 1985,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-
straße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer
137, durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 7. 1984
(Versteigerungsvermerk):

Margot Behnke geb. Gross, Tucholsky-
straße 77, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist ge-
mäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
76 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

870

84 K 148/83: Das im Grundbuch von
Frankfurt am Main, Bezirk 20, Band 57,
Blatt 2013, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 643, Flur-
stück 235/7, Hof- und Gebäudefläche, Ay-
stettstraße 9, Größe 4,40 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. August 1985,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-
straße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer
137, durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 6. 1983
(Versteigerungsvermerk):

Frau Margarete Kiefer in Frankfurt am
Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 470 000,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

871

84 K 191/84: Die im Grundbuch von
Frankfurt am Main, Bezirk 46, Band 119,
Blatt 3898, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 46, Flur 4, Flur-
stück 389/281, Hof- und Gebäudefläche,
Marbachweg 360, Größe 3,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 46, Flur 4, Flur-
stück 414/281, Hof- und Gebäudefläche,
Marbachweg 360, Größe 1,47 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 46, Flur 4, Flurstück 467/281, Hofraum, Marbachweg, Größe 2,99 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 3. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 7. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Manfred Stewin, Finkenhofstraße 27, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	541 350,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	77 150,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	146 500,— DM,
insgesamt auf	765 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 2. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

872

K 80/83: Der im Grundbuch von Ober-Mörlen, Band 159, Blatt 6526, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 6, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Kuhtrieb, Größe 23,04 Ar,

soll am Freitag, dem 26. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Tauber, geb. Leschhorn, Birkenstraße 5, Echzell-Bingenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 365 395,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 2. 1985

Amtsgericht

873

K 55/84: Das im Grundbuch von Metze, Band 19, Blatt 515, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Metze, Flur 4, Flurstück 68/10, Hof- und Gebäudefläche, Kastanienweg 17, Größe 8,43 Ar,

soll am Freitag, dem 12. April 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Schenk, Niedervorschütz.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 208 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 1. 2. 1985

Amtsgericht

874

K 46/84: Die im Grundbuch von Hebel, Band 14, Blatt 249, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hebel, Flur 5, Flurstück 158/71, Hof- und Gebäudefläche, Am Falkenberger Wege, Haus Nr. 82, Größe 1,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hebel, Flur 5, Flurstück 159/71, Hof- und Gebäudefläche, Am Falkenberger Wege, jetzt angeblich Falkenberger Straße 16, Größe 3,19 Ar,

sollen am Freitag, dem 12. April 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Lehmann, Wabern-Hebel,
b) Heidi Vaupel, Wabern-Falkenberg,
c) Jochen Lehmann, Eckernförde, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt, wegen wirtschaftlicher Einheit in einer Summe auf 115 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 5. 2. 1985

Amtsgericht

875

K 59/84: Das im Grundbuch von Elnrode-Strang, Band 12, Blatt 316, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elnrode-Strang, Flur 7, Flurstück 50, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 13, Größe 1,07 Ar,

Flur 7, Flurstück 49, dto., Größe 0,59 Ar, soll am Freitag, dem 26. April 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Schröder, Dortmund 12.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 129 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 12. 2. 1985

Amtsgericht

876

K 7/84: Die im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 49, Blatt 1739, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wald-Michelbach, lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 92/1, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 6, Größe 21,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 93/1, Bauplatz, Das Galgenfeld, Größe 19,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Michael Steinbrecher und Inge Steinbrecher geb. Kröhl, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 92/1 auf	550 000,— DM,
Flurstück 93/1 auf	195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 31. 1. 1985

Amtsgericht

877

K 24/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wächtersbach, Band 81, Blatt 2402,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wächtersbach, Flur 5, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Obertor Nr. 9, Größe 1,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. April 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Berthold geb. Aberell, Obertor Nr. 9, 6480 Wächtersbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 5. 2. 1985

Amtsgericht

878

42 K 12/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dorf-Güll, Band 28, Blatt 888,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 263/1, Hof- und Gebäudefläche, Hof-Güller-Straße 13, Größe 5,23 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Mai 1985, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Konrad Wagner und Renate geb. Schmidt, Hof-Güller-Straße 13, Pohlheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 281 075,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 8. 2. 1985

Amtsgericht

879

42 K 18/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Linden, Band 119, Blatt 4775,

lfd. Nr. 1, 215/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Nr. 1317, Bauplatz, Schillerstraße, Größe 8,71 Ar (inzwischen mit einem Mehrfamilienhaus bebaut mit der Straßennummer 42),

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß sowie einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 4 und in oranger Farbdarstellung gekennzeichnet;

die Benutzung der PKW-Abstellplätze Nr. 1—6 ist als Sondernutzungsrecht geregelt; der mit oranger Farbdarstellung gekennzeichnete PKW-Abstellplatz Nr. 4 ist zugeordnet;

soll am Donnerstag, dem 23. Mai 1985, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt auch für eine Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung (= Zuschlag).

Eingetragener Eigentümer am 16. 2. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Mache, jetzt wohnhaft Schlattstraße 45, 7136 Ötisheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 204 392,49 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 13. 2. 1985

Amtsgericht

880

42 K 114/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Beltershain, Band 15, Blatt 493,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 149/2, Hof- und Gebäudefläche, Wolfskaute 2, Größe 10,28 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Mai 1985, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinrich Bäcker und Franziska Bäcker geb. Magel, Pater-Delp-Straße 24, 6300 Gießen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 346 806,85 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 14. 2. 1985 Amtsgericht

881

24 K 64/83: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 74, Blatt 2890, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 2, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Falltorweg 2, Größe 3,25 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. März 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Walther, Kunigunde Magdalene geb. Eschenfelder, Hausfrau, Falltorweg 2, 6081 Stockstadt, — zur Hälfte —

b) Walther, Kunigunde Magdalene, die unter a) Genannte,

c) Walther, Friedrich Heinz, Kaufmann, Wiener Straße 3, 6080 Groß-Gerau,

zu b) und c) — in Erbengemeinschaft, zur Hälfte —

Verkehrswert ist 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 1. 2. 1985 Amtsgericht

882

24 K 73/82: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 106, Blatt 5800, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 2, Flurstück 370/9, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 86 A, Größe 3,46 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Juni 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Großhandelskaufmann Alfred Schwappacher, Mörfelden-Walldorf.

Verkehrswert ist 153 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 4. 2. 1985 Amtsgericht

883

42 K 121/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Rodenbach, Band 213, Blatt 7163, eingetragene Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 1, Flurstück 409/2, Gebäude- und Freifläche, Im Heegholz 13, Größe 6,00 Ar,

am Donnerstag, dem 18. April 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klara Beckers in 6458 Rodenbach.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 234 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 11. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

884

42 K 182/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bischofsheim, Band 175, Blatt 5661, eingetragene 7,422/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 18, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Zimmerseestraße 28—36, Größe 90,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 120 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Versteigerungstermin am Donnerstag, dem 23. Mai 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Schubert in 8044 Lohhof.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 11. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

885

42 K 195/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langendiebach, Band 103, Blatt 3235, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 21, Flurstück 71/16, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstraße 33, Größe 5,03 Ar,

am Donnerstag, dem 30. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Gert Traxel in 6455 Erlensee.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 253 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 11. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

886

42 K 100/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 105, Blatt 3773, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Flurstück 9/78, Gebäude- und Freifläche, Im Niederried 27, Größe 6,86 Ar,

am Dienstag, dem 4. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elke John in Bruchköbel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 641 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 12. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

887

42 K 45/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ravalzhausen,

Band 73, Blatt 2124, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ravalzhausen, Flur 13, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche (z. Z. Brandruine), Weingartenstraße 1, Größe 12,03 Ar,

am Dienstag, dem 11. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alexandra Baukow in 6451 Neuberg.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 938 450,— DM, hierin sind 696 000,— DM Brandentschädigungssumme mitenthalten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

888

42 K 154/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 82, Blatt 2959, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kilianstädten, Flur 5, Flurstück 261, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Höhenstraße 1, Größe 6,15 Ar,

am Dienstag, dem 4. Juni 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinrich und Gisela Wolf geb. Jost, beide in Schöneck, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 506 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 14. 2. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

889

2 K 95/84: Das im Grundbuch von Bicken, Band 55, Blatt 1764, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bicken, Flur 32, Flurstück 463, Bauplatz, Dresdener Straße 26, (inzwischen mit einem Wohnhaus bebaut), Größe 8,16 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wilfried Fritsch und Ursula geb. Thielmann in 5275 Wipperfürth-Friedrichstal, Waldstraße 34, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 7. 2. 1985 Amtsgericht

890

K 28/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragenen im Grundbuch von Veckerhagen, Band 91, Blatt 2339,

Gemarkung Veckerhagen, Flur 24, Flurstück 50/2, Hof- und Gebäudefläche, Karlsbader Straße 30, Größe 8,09 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Mai 1985, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Maletz und Hanni Maletz geb. Schulze, 3512 Reinhardshagen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 8. Februar 1985 erfolgte Zuschlagsversagung gem. § 74 a Abs. 1 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofeismar, 8. 2. 1985 **Amtsgericht**

891

1 K 58/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 141, Blatt 4396, Eigentumswohnung im 6. Obergeschoß, in Idstein, Limburger Straße 53, Miteigentumsanteil von 13,04/1 000 an dem Grundstück,

Flur 29, Flurstück 40/3, Größe 37,97 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Eigentumswohnung im 6. Obergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. C 19;

soll am Dienstag, dem 23. April 1985, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Rzehula, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 129 443,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 11. 2. 1985 **Amtsgericht**

892

64 K 278/84: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Band 75, Blatt 2139, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberzwehren, Flur 4, Flurstück 38/8, Hof- und Gebäudefläche, Wendelstadtstraße 12, Größe 7,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Carola Mihr geb. Wagner, Frankfurter Straße 139, 3500 Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 178 407,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 1. 1985 **Amtsgericht**

893

64 K 242/84: Das im Grundbuch von Wellerode, Band 67, Blatt 2205, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wellerode, Flur 4, Flurstück 42/5, Lieg.B. 1596, Hof- und Gebäudefläche, Untere Bergstraße 2, Größe 3,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Mai 1985, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wendel, Winfried, geb. 28. 6. 1939, Söhrewald,

b) Wendel, Marianne, geb. Schröder, geb. 27. 5. 1939, Söhrewald, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist zusammen 99 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 1. 1985 **Amtsgericht**

894

64 K 140/83: Die im Grundbuch von Niedervellmar, Band 92, Blatt 2685, Miteigentumsanteile je zur Hälfte an den folgenden eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedervellmar, Flur 3, Flurstück 141/10, Hof- und Gebäudefläche, In der Aue 1, Größe 8,76 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedervellmar, Flur 3, Flurstück 141/11, Gartenland, In der Aue, Größe 9,96 Ar,

sollen am Freitag, dem 10. Mai 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Duketis, Iljo, geb. 23. 10. 1952,
b) Duketis geb. Leventic, Lidija, geb. 2. 9. 1953, Vellmar, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist:

a) für die Miteigentumshälfte der Lidija Duketis an dem Grundstück lfd. Nr. 3, 192 530,— DM,

b) für die Miteigentumshälfte der Lidija Duketis an dem Grundstück lfd. Nr. 4, 7 470,— DM,

c) für die Miteigentumshälfte des Iljo Duketis an dem Grundstück lfd. Nr. 3, 192 530,— DM,

d) für die Miteigentumshälfte des Iljo Duketis an dem Grundstück lfd. Nr. 4, 7 470,— DM,

insgesamt 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 1. 1985 **Amtsgericht, Abt. 64**

895

64 K 284/84: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 130, Blatt 4369, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 2, Flurstück 101/45, Hof- und Gebäudefläche, Rennwiesen 18, Größe 7,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Juli 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) George, Stephan, geb. 8. 6. 1953,
b) George, Heidelinde, geb. Noll, geb. 31. 7. 1958, Kaufungen, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 298 666,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 1. 1985 **Amtsgericht**

896

64 K 338/83: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 74, Blatt 2817, eingetragene Grundstück (Reichsheimstätte)

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 13, Flurstück 203/37, Hof- und Gebäudefläche, Virchowstraße 12, Größe 4,31 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Juli 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Jürgen Kasten,
b) Margot Kasten, beide wohnhaft Virchowstraße 12, 3504 Kaufungen 1.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 163 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 1. 1985 **Amtsgericht**

897

9 K 3/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Vockenhausen, Band 46, Blatt 1459,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vockenhausen, Flur 4, Flurstück 359/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Hirtengarten 27, Größe 1,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Vockenhausen, Flur 4, Flurstück 351/1, Stellplatz, Im Hirtengarten, Größe 0,13 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 2, 1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Vockenhausen, Flur 4, Flurstück 350/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Hirtengarten, Größe 1,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Juni 1985, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B. Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 84 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter und Rosemarie Hautmann geb. Philipp, beide 6113 Babenhausen, — im Gesamttut der beendeten Gütergemeinschaft vor der Auseinandersetzung —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 298 160,— DM für Grundstück Nr. 1, 5 200,— DM für Grundstück Nr. 2, 8 640,— DM für Grundstück Nr. 3, insgesamt auf 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 14. 2. 1985 **Amtsgericht, Abt. 9**

6240 Königstein im Taunus, 14. 2. 1985 **Amtsgericht, Abt. 9**

898

7 K 86/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 135, Blatt 5212,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Nr. 356, Grünland, der Erlengarten, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Nr. 351, Grünland, daselbst, Größe 0,71 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 19, Nr. 354, Grünland, daselbst, Größe 0,44 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 19, Nr. 355, Grünland, daselbst, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 19, Nr. 352, Grünland, daselbst, Größe 0,71 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 19, Nr. 353, Grünland, daselbst, Größe 0,44 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Walter, Bahnhofstraße 8, 6074 Rödermark,

Carmen Schmunck geb. Walter, Berliner Allee 65, 6070 Langen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 19, Flurstück 356 auf 1 600,— DM,

Flur 19, Flurstück 351 auf 3 550,— DM,
 Flur 19, Flurstück 354 auf 2 200,— DM,
 Flur 19, Flurstück 355 auf 1 600,— DM,
 Flur 19, Flurstück 352 auf 3 550,— DM,
 Flur 19, Flurstück 353 auf 2 200,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
 hingewiesen.

6070 Langen, 8. 2. 1985 **Amtsgericht**

899

K 30/83: Das im Grundbuch von Angers-
 bach, Band 42, Blatt 1527, eingetragene
 Grundstück, Gemarkung Angersbach,
 lfd. Nr. 2, Flur 14, Nr. 58/14, Gebäude-
 und Freifläche, Reinickendorfer Straße 18,
 Größe 8,89 Ar, Wert 440 000,— DM,
 soll am Mittwoch, dem 26. Juni 1985, 9.00
 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach,
 Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sit-
 zungsaal), durch Zwangsvollstreckung ver-
 steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 1984
 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
 merks):

- 1) Helmut Schlapp, Industriekaufmann,
- 2) Ursula Margarethe Schlapp geb. De-
 chert, beide wohnhaft Reinickendorfer
 Straße 18, 6423 Wartenberg-Angersbach, —
 je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
 hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 11. 2. 1985
Amtsgericht

900

K 23/84: Die im Grundbuch von Greben-
 hain, Band 25, Blatt 925, eingetragenen
 Grundstücke, Gemarkung Grebenhain,
 lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 78, Hof- und Gebäu-
 defläche, Gartenland, Waaggasse 5, Größe
 21,61 Ar, Wert 109 542,— DM,
 lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 80, Gartenland, Das
 Dorf, Größe 0,38 Ar, Wert 856,— DM,
 lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 79, Hof- und Gebäu-
 defläche, Waaggasse 5, Größe 1,79 Ar, Wert
 3 938,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 3. Juli 1985, 9.00
 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach,
 Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sit-
 zungsaal), durch Zwangsvollstreckung ver-
 steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1984
 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
 merks):

Ottgar Richard Erk, Maschinenschlosser,
 6424 Grebenhain, Waaggasse 5, jetzt Stock-
 heimer Straße 13, 6264 Florstadt 5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
 hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 11. 2. 1985
Amtsgericht

901

7 K 59/82: Folgendes Grundeigentum, einge-
 tragen im Grundbuch von Wirbelau, Band
 25, Blatt 855,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 232, Hof- und
 Gebäudefläche, Brunnenstraße, Größe 6,85
 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1985, 14.00
 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsge-
 bäude, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14,
 durch Zwangsvollstreckung versteigert
 werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 10. 1982
 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
 merks):

Erika Ritter geb. Bönke, in Runkel-Wir-
 belau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 305 000,—
 DM (Wohngebäude mit Anbau für gastron-
 omischen Betrieb und Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
 hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 7. 2. 1985
Amtsgericht

902

7 K 107/84: Die im Grundbuch von Mar-
 burg, Band 194, Blatt 7152, eingetragenen
 Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 10,
 Flurstück 60/12, Hof- und Gebäudefläche,
 Fontanestraße, Größe 1,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 10,
 Flurstück 60/11, Hof- und Gebäudefläche,
 Fontanestraße, Größe 0,71 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Marburg, Flur 10,
 Flurstück 60/10, Hof- und Gebäudefläche,
 Fontanestraße, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Marburg, Flur 10,
 Flurstück 60/8, Hof- und Gebäudefläche,
 Fontanestraße, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Marburg, Flur 10,
 Flurstück 60/3, Hof- und Gebäudefläche,
 Fontanestraße, Größe 17,00 Ar,

Wertfestsetzung gem. § 74 a Abs. 5 ZVG
 als wirtschaftliche Einheit: 850 000,— DM,
 sollen am Donnerstag, dem 18. April 1985,
 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Uni-
 versitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157,
 durch Zwangsvollstreckung versteigert
 werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 10. 1984
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Preis geb. Weiß, Fontanestraße
 42, 3550 Marburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a
 Abs. 5 ZVG wie o. a. festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
 hingewiesen.

3550 Marburg, 17. 1. 1985 **Amtsgericht**

903

7 K 125/84: Das im Grundbuch von Mi-
 chelbach, Band 19, Blatt 587, eingetragene
 Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelbach, Flur 8,
 Flurstück 33/8, Hof- und Gebäudefläche,
 Grünschiebel, Größe 10,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Mai 1985, 10
 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universi-
 tätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch
 Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1984
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Jürgen Prenzer und Sonja Prenzer
 geb. Dörrich, in Marburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a
 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 452 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
 hingewiesen.

3550 Marburg, 5. 2. 1985 **Amtsgericht**

904

7 K 36/84: Das im Grundbuch von Lohra,
 Band 80, Blatt 2414, eingetragene Grund-
 stück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lohra, Flur 5, Flur-
 stück 471, Bauplatz, Berliner Straße 44,
 Größe 8,21 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Mai 1985,
 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg,
 Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157,
 durch Zwangsvollstreckung versteigert
 werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 3. 1984
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wiedemann, Klaus, Wiedemann, Heidrun,
 geb. Runzheimer, aus Gladenbach, — je zur
 Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a
 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 204 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
 hingewiesen.

3550 Marburg, 7. 2. 1985 **Amtsgericht**

905

1 K 13/83: Folgender Grundbesitz, einge-
 tragen im Grundbuch von Gensungen, Band
 36, Blatt 1193,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gensungen, Flur 4,
 Flurstück 67/3, Hof- und Gebäudefläche,
 Langenwaldstraße 14, Größe 16,90 Ar,

soll am Freitag, dem 26. April 1985, 10.00
 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsge-
 bäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen,
 durch Zwangsvollstreckung versteigert
 werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1983
 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
 merks):

Hayo Hayessen, An der Trift 13, 3430 Wit-
 zenhausen 14.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 294 000,—
 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
 hingewiesen.

3508 Melsungen, 7. 2. 1985 **Amtsgericht**

906

K 98/81: Das im Grundbuch von Langen-
 Brombach, Band 15, Blatt 566, eingetragene
 Grundstück,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Langen-Brombach,
 Flur 2, Flurstück 5/8, Gebäude- und Freiflä-
 che, Im Tannhäuser Grund, Größe 97,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Mai 1985, 9.00
 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erba-
 cher Straße 47, Saal 128, durch Zwangsvoll-
 streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1981
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1 a) Georg Fleck,
- b) Senta Fleck geb. Straub, — in Güterge-
 meinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 236 244,—
 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
 hingewiesen.

6120 Michelstadt, 22. 1. 1985 **Amtsgericht**

907

K 113/83: Das im Grundbuch von Olfen,
 Band 8, Blatt 25, eingetragene Grundstück,
 lfd. Nr. 6, Gemarkung Olfen, Flur 2, Flur-
 stück 40/10, Hof- und Gebäudefläche, Zum
 roten Wasser 20, Größe 24,94 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. April 1985,
 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt,
 Erbacher Straße 47, Saal 128, durch
 Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1983
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arthur Wedegärtner.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a
 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
 hingewiesen.

6120 Michelstadt, 11. 2. 1985 **Amtsgericht**

908

7 K 112/83: Durch Zwangsvollstreckung
 soll das im Grundbuch von Hausen, Band
 131, Blatt 4592, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 3, Flurstück 145/8, Bauplatz, Pommerstraße 5 (bebaut mit einem 1-Familienhaus), Größe 2,56 Ar,

am Donnerstag, dem 30. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 2. 1984

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Cäcilia Vierke-Schedel geb. Schedel, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 1. 1985

Amtsgericht

909

7 K 112/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hausen, Band 101, Blatt 3700, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 2, Flurstück 124, LB 246, Hof- und Gebäudefläche, Herrnstraße 26, Größe 2,04 Ar,

am Dienstag, dem 4. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 7. 1984

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Inge Müller geb. Kreutschmann, Oberts-

hausen-Hausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 1. 1985

Amtsgericht

910

7 K 187/84: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 215, Blatt 7701, eingetragene 1,90/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 369/9, LB 4174, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 17—27, Größe 154,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. F 2/3 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 10. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Gressmann geb. Dames, Mühlheim am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 31. 1. 1985

Amtsgericht

911

7 K 184/83 (verb. m. 7 K 185/83): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach,

soll am Mittwoch, dem 24. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) Band 240, Blatt 8450, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 50 bezeichneten Wohnung (102 500,— DM).

Eigentümerin des 4,0530/1 000 Miteigentumsanteils am 18. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martina Theresia Heng geb. Gastinger, Dietzenbach.

2) Band 314, Blatt 10 670, Flur 11, Flurstück 380/10, Grünfläche, Offenbacher Straße, Größe 57,49 Ar (5 000,— DM).

Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt: die Obengenante zu 4,0530/1 000.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 2. 1985

Amtsgericht

912

7 K 186/83 (verb. m. 7 K 187, 188/83): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach,

soll am Mittwoch, dem 24. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) Band 240, Blatt 8449, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 49 bezeichneten Wohnung (102 500,— DM).

Eigentümer des 4,0460/1 000 Miteigentumsanteils am 14. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Heinrich Heng, Dietzenbach.

2) Band 312, Blatt 10 620, Flur 11,

lfd. Nr. 1, Flurstück 380/7, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 46,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 380/9, Weg, Offenbacher Straße, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 380/12, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 14,74 Ar (5 000,— DM).

Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt: der Obengenante zu 1/161.

3) Band 314, Blatt 10 670, Flur 11, Flurstück 380/10, Grünfläche, Offenbacher Straße, Größe 57,49 Ar (8 000,— DM).

Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt: der Obengenante zu 4,0460/1 000.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 2. 1985

Amtsgericht

913

7 K 128/84: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 356, Blatt 11 937, eingetragene 158/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 338/17, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 79—87, Größe 52,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 25 bezeichneten Wohnung, Abstellraum und Tiefgaragenplatz, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 15. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dalibor de Habidush, Landshut.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 2. 1985

Amtsgericht

914

K 21/84: Folgendes Grundeigentum, zum halben Miteigentumsanteil der Erbengemeinschaft, eingetragen im Grundbuch von Cornberg, Band 16, Blatt 474, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Cornberg, Flur 3, Flurstück 164, Gebäude- und Freifläche, Am Hang, Haus Nr. 10, Größe 6,39 Ar,

soll am Freitag, dem 26. April 1985, 8.30 Uhr, Großer Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, durch Aufhebung der Erbengemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks)

b) Degenhardt, Lieselotte, geb. Sandrock, geb. 5. 10. 1938, 6446 Nentershausen, Gutsstraße 16,

c) Sandrock, Gerhard, geb. 6. 2. 1933, 6441, Cornberg, unbekanntem Aufenthaltsort, zu b) und c) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Zu einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 7. 2. 1985

Amtsgericht

915

K 58/82: Das im Grundbuch von Spieskappel, Band 21, Blatt 667, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spieskappel, Flur 18, Flurstück 37/13, Hof- u. Gebäudefläche, Kappelsfeld, Größe 7,30 Ar,

soll am Freitag, dem 12. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13. I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alfons Rziha und Ursula geb. Oehm, Neue Siedlung 7, Frielendorf-Spieskappel. — Je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 4. 1. 1985

Amtsgericht

916

5 K 40/84: Das im Grundbuch von Pfaffenwiesbach, Band 31, Blatt 1032, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Pfaffenwiesbach, Flur 2, Flurstück 231, Freifläche (Bauplatz), Große Hardt, Größe 9,22 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. April 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 18, Ober-

geschloß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gemeinde Wehrheim — zu 307/922 Anteil —,

b) Erna Maria Magdalena Emmerich geb. Backes, Frankfurt am Main 90, — zu 615/922 Anteil —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 13. 2. 1985 **Amtsgericht**

917

5 K 59/84: Das im Grundbuch von Usingen, Band 74, Blatt 2495, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 5, Flurstück 160, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzgasse 19, Größe 1,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Walter Best, Usingen,
b) Renate Best geb. Kastl, Usingen, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 915 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 14. 2. 1985 **Amtsgericht**

918

K 3/84: Das im Grundbuch von Merenberg, Band 42, Blatt 1218, eingetragene Erbbaurecht auf dem im Grundbuch von Merenberg, Band 25, Blatt 714, unter Nr. 34 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks,

Flur 5, Flurstück 71/69, Hof- und Gebäudefläche, Im Pfefferstück 14, Größe 8,87 Ar, in Abt. II, Nr. 3 für die Dauer von 75 Jahren seit dem Tage der Eintragung,

soll am Montag, dem 6. Mai 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1983 bzw. 20. 2. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerks):

Eheleute Lothar Schmidt und Ursula Schmidt geb. Brodalle, 6295 Merenberg 1, Im Pfefferstück 14, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 25. 1. 1985 **Amtsgericht**

919

61 K 173/84: Das im Grundbuch von Nordstadt, Band 133, Blatt 3857, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 677/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 15, Flurstücke 219/1 und 219/2, Freifläche, Hessenring, Größe 127,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum einschließlich Kellerraum, Aufteilungsplan Nr. 83, Hausteil 4, VI. Obergeschoß,

soll am Dienstag, dem 25. Juni 1985, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Anger, Bad Herrenalb.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 5. 2. 1985 **Amtsgericht**

920

61 K 213/84: Das im Grundbuch von Schierstein, Band 156, Blatt 4079, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Schierstein, Flur 26, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Freudenbergstraße 5, Größe 8,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Juli 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Kreuter, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 227 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 5. 2. 1985 **Amtsgericht**

921

61 K 77/83: Die im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, a) Band 601, Blatt 32 304, b) Band 603, Blatt 32 365, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 114, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 17—21, Größe 28,42 Ar,

zu a) 2987/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 (IV) bezeichneten gewerblichen Sondereigentumseinheit (Laden) im Erdgeschoß und an dem mit derselben Nummer bezeichneten Lagerraum im ersten Untergeschoß;

zu b) 52/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im

Aufteilungsplan mit Nr. G 12 bezeichneten Pkw-Abstellplatz im 1. Untergeschoß; soll am Dienstag, dem 25. Juni 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Frey.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

zu a) auf 904 000,— DM,

zu b) auf 18 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 5. 2. 1985 **Amtsgericht**

922

2 K 13/84: Das im Grundbuch von Friedrichsbrück, Band 8, Blatt 194, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedrichsbrück, Flur 6, Flurstück 14, Ackerland, die Talhecke, Größe 24,45 Ar,

soll am Montag, dem 22. April 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Holzappel, Hirschbergstraße 4, 3436 Hessisch Lichtenau-Friedrichsbrück.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 323,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 14. 2. 1985 **Amtsgericht**

923

K 3/85: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Isthia, Band 50, Blatt 1763, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Isthia, Flur 25, Flurstück 10/4, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 27 a, Größe 2,62 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. April 1985, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Scherp, Frankfurter Straße 105, 3500 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 4. 2. 1985 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Landgesellschaft mbH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, 3500 Kassel

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 28. November 1984 wie folgt zusammensetzt:

Staatssekretär Jörg Jordan, Wiesbaden (Vorsitzender)

Landwirt Richard Bayha, Bonn

Geschäftsführer Dr. Joachim Diefenbacher, Friedrichsdorf/Taunus

Staatsminister Willi Görlach, Wiesbaden

Ministerialrat Dr. Horst Kadel, Wiesbaden

Generalbevollmächtigter der Hessischen Landesbank Ludwig

Kasman, Kassel

Architekt Siegfried Kuhnt, Kassel

Geschäftsführer Günter Lappas, Kassel

Staatssekretär Dr. Otto Schmidt, Wiesbaden

Bankdirektor Thilo Steinhilf, Frankfurt am Main

Bürgermeister Günter Werner, Emstal

3500 Kassel, 12. Februar 1985

Hessische Landgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Dr. Heinz Willem G ü n n e m a n n

Manfred Scherschel

DARMSTADT: Die Bauleistungen zur Errichtung der Bauwerke DA 1556 — ÜF Brandschneise und Da 1587 — Lärmschutzwand im Zuge der B 426 bei Darmstadt-Eberstadt sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 2000 m³ Erdaushub
- ca. 600 m³ Stahlbeton
- ca. 60 t Betonstahl
- ca. 3 t Spannstahl
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit 170 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. Februar 1985 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 49,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beigelegt.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen BW Da 1556 — ÜF Brandschneise“.

Eröffnung: Donnerstag, den 21. März 1985, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

6100 Darmstadt, 7. Februar 1985

Hessisches Straßenbauamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A § 17.1: Die Stadt Rodgau schreibt hiermit die Bürgersteige der Hans-Sachs-Straße, zwischen Wilhelm-Leuschner-Straße und Rochusstraße in Rodgau 5 — Hainhausen öffentlich aus.

Zur Ausführung kommen:

- ca. 300 m² Oberbodenabtrag
- ca. 150 m² Auffüllmaterial
- ca. 600 m² Mineralbeton
- ca. 600 m² Betonverbundpflaster
- ca. 400 lfd. m Betonkantensteine

Vorgesehener Baubeginn: Frühjahr 1985.

Angebote können angefordert werden beim Magistrat der Stadt Rodgau, Bauamt, Postfach 11 20, 6054 Rodgau 1.

Den Zuschlag erteilt der Magistrat der Stadt Rodgau.

Die Vergabeunterlagen können gegen Zahlung einer Gebühr von 10,— DM beim Magistrat der Stadt Rodgau bis zum 21. März 1985 angefordert werden.

Die Zahlung sollte durch Verrechnungsscheck oder durch Überweisung auf das Konto 400 bei der Rodgau-Bank eG, BLZ 505 614 13 erfolgen.

Planunterlagen können beim Bauamt der Stadt Rodgau in Rodgau 2/ Dudenhofen, Gg.-August-Zinn-Straße 1, werktags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Die Angebotsöffnung ist am 21. März 1985, 10.00 Uhr, beim Bauamt der Stadt Rodgau, Rathaus, 6054 Rodgau 2.

Die Zuschlagsfrist beträgt 24 Werktage.

6054 Rodgau, 12. Februar 1985

Der Magistrat

Horizontalbohrungen — Rohrvortrieb für Unterkreuzungen auch durch Felsen

Krippner 8764 Kleinheubach (09371) 4235/4242

SCHOTTEN: Öffentliche Ausschreibung von Brückenbauarbeiten nach VOB/A. B 276; Verlegung der Ortsdurchfahrt Schotten, Neubau der Friedhofstraßenunterführung Bau-km 1+830,87; Scho 1651 L.W. = 10,50 m, L.H. = 4,50 m.

Wesentliche Leistungen:

- 2000 m³ Bodenbewegung
- 700 m³ Bauwerkshinterfüllung
- 540 m³ Beton- und Stahlbeton
- 50 t Betonstahl
- 60 m Leichtmetallstabgeländer
- 60 m Schutzplanken

Ausführungsfrist: 220 Werktage.

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 21. März 1985.

Der Einzahlungsbeleg über 29,— DM ist beizufügen.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 39 312 (BLZ: 500 100 60) mit dem Vermerk „B 276; Neubau der Friedhofstraßenunterführung in Schotten“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 26. März 1985, 11.00 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Schotten.

Zuschlags- und Bindefrist: 26. Juni 1985.

6479 Schotten, 14. Februar 1985

Hessisches Straßenbauamt

Beamtendarlehen zu 7,25%

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,— DM bis 80.000,— DM zur freien Verwendung! Tilgung über Lebensversicherung 1 : 1

Zins 7,25% — 98% Ausz. · Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,75%

z. B. 30 000,— DM monatliche Belastung ca. 330,— DM	} Laufzeit: 15—20 Jahre
60 000,— DM monatliche Belastung ca. 660,— DM	
80 000,— DM monatliche Belastung ca. 880,— DM	

weiterhin vermitteln wir marktführende Hypotheken und Bankvorausdarlehen. Unverbindliche Informationen erhalten Sie von:

STÖLZ
darlehensvermittlung

Postfach 1317 · Friedensstraße 6
6970 Lauda-Königshofen
Telefon: 0 93 43 / 20 05 · 20 06

Stellenausschreibungen

An der

**Verwaltungsfachhochschule
in Wiesbaden**

— Fachbereich Verwaltung —

ist zum Wintersemester 1985/86 die Stelle eines/r

Fachhochschullehrers/in

für das Studienfach „Öffentliche Finanzen“ zu besetzen.

Das Studienfach umfaßt im wesentlichen inhaltlich die Bereiche allgemeine Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft, Haushaltsgrundsätze, Haushaltsrecht und Haushaltspraxis sowie wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand.

Die Einstellungs Voraussetzungen sind in § 24 VerwFHG (= § 44 HRG) festgelegt.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG ausgewiesen. Aufstiegsmöglichkeiten sind nicht ausgeschlossen. Dienstort ist Darmstadt. Schwerbehinderte erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Postfach 57 46, 6200 Wiesbaden, Tel. (0 61 21) 35 37 40.

Bringen Sie
SYSTEM
ins Spiel



HESSEN **TOTO-LOTTO**
Rennquintett
+ Spiel 77

Beim Kreisaußschuß des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen)

ist zum 1. April 1985 die Stelle des/der

Leiters/Leiterin des Ausgleichsamtes

(Dienstort: Bad Nauheim)

neu zu besetzen.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit, die neben Führungsqualitäten, Durchsetzungsvermögen und Organisationsgeschick über ein gründliches Fachwissen auf dem Gebiet des Lastenausgleichsrechts verfügt.

Die Stelle ist nach der Bes.-Gruppe A 13 g. D. BBesG ausgewiesen.

Der Wetteraukreis, ein aus den früheren Landkreisen Friedberg und Büdingen entstandener Großkreis mit über 250 000 Einwohnern, liegt verkehrsgünstig zwischen Frankfurt am Main und Gießen. Er erstreckt sich in landschaftlich reizvoller Lage vom Taunus bis zum Vogelsberg. Die Kreisstadt Friedberg (rd. 25 000 Einwohner) hat S-Bahn-Anschluß. Alle Schulen sind am Ort.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Befähigungs- und Beschäftigungsnachweisen usw. bitten wir innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Stellenanzeige einzureichen an den **Kreisaußschuß des Wetteraukreises – Organisations- und Personalamt – Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen)**.

Beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

– Wirtschaftsverwaltung Hanau – ist ab sofort ein mit

BesGr A 11 bewerteter Dienstposten

zu besetzen.

Die auszuübende Tätigkeit umfaßt folgende Bereiche: Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten; Beschaffung der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Reinigungs- und sonstige Verbrauchsmittel, Fachliteratur; Rechnungsbearbeitung; Beschaffung von Schutzkleidung; Verwaltung von Dienstbekleidung;

Vertretung des Dienststellenleiters für die Dauer seiner Abwesenheit.

Gewünscht werden gründliche und umfangreiche Kenntnisse möglichst aller Tätigkeiten, ebenso gute Ergebnisse in der Verwaltungsprüfung II. Darüber hinaus werden Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick und Befähigung zum Umgang mit Mitarbeitern erwartet.

Bewerbungen sind bis spätestens 8. März 1985 zu richten an das **Personalbüro des WVA, Gutenbergplatz 1, 6200 Wiesbaden**.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU) in Wiesbaden

sucht für das in der Außenstelle Darmstadt im Aufbau befindliche

Kernanlagenfernüberwachungssystem

1 Fachhochschul- Ingenieur/in

der Fachrichtung Physik oder physikalische Meßtechnik. Das Aufgabengebiet umfaßt die Verarbeitung der Meßwerte, Sonderauswertungen sowie die Dokumentation der Meßergebnisse und Auswertungen. Ferner gehört zum Aufgabengebiet die Pflege des Betriebssystems sowie die Organisation der Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Erwartet werden Kenntnisse und Erfahrungen in der komphysikalischen Meßtechnik, in der Aufarbeitung von Meßwertkollektiven, im Betrieb von Daten erfassungssystemen sowie nach Möglichkeit in Fortran und Echtzeitdatenerfassung.

Die Einstellung erfolgt als Techn. Angestellte/r (BAT) bzw. bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis. Es steht eine Stelle A12 / BAT III zur Verfügung.

2 Staatlich geprüfte Techniker/innen

der Fachrichtung Meßtechnik/Elektronik bzw. Fernmeßtechnik.

Die Aufgabengebiete umfassen den Einsatz als Operator der Rechenanlage sowie die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Analysen- und Überwachungstechnik.

Erwartet werden Kenntnisse und Erfahrungen im Operating von Rechenanlagen, in der Überprüfung von Schnittstellen sowie in der Wartung und Pflege von Meß- und Übertragungssystemen.

Die Einstellung erfolgt als Techn. Angestellte/r nach den Tarifbestimmungen des BAT. Es stehen Stellen der Vergütungsgruppe Vb/IVb zur Verfügung.

Interessenten wollen sich bitte bis zum 10. März 1985 schriftlich mit Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse etc.) bewerben bei der **Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden**.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800 Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 8 vom 25. Februar 1985 beträgt 32 Seiten.